

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes**

**A. Zielsetzung**

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 16. Dezember 1985 in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 483), bedarf unter anderem im Hinblick auf den bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GBl. 1996 S. 754) einer Novellierung. Gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die neuen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Vielfalt, die der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag für bundesweites Fernsehen getroffen hat. Angesichts dieser neuen medienrechtlichen Konzentrationsregelungen bedürfen auch die Vorschriften zur Vielfaltssicherung in Bezug auf landesweiten Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) einer Fortschreibung. Weitere Änderungen ergeben sich durch den am 1. August 1997 in Kraft getretenen Mediendienste-Staatsvertrag (GBl. 1997, S. 181), auf Grund dessen vor allem die Vorschriften des sechsten Abschnitts über die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste (§§ 39–53) entbehrlich geworden sind. Zudem trägt der Gesetzentwurf einer Reihe von neueren rechtlichen und technischen Entwicklungen Rechnung.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Nach der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Baden-Württemberg soll mit der Novellierung unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Privatveranstalter und der Landesanstalt für Kommunikation (Landesanstalt) die Grundlage für eine nachhaltige Stärkung der baden-württembergischen privaten Rundfunklandschaft geschaffen werden. Ziel der Novelle ist, die wirtschaftliche Situation der Privatveranstalter zu verbessern und zugleich die Qualität des Pro-

grammangebots zu steigern. Außerdem soll eine private überregionale Jugendwelle ermöglicht und der evolutionären Weiterentwicklung der Regionalveranstalter zu einem privaten landesweiten Veranstalter im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses Raum gegeben werden. Die neue und insgesamt deutlich auf 54 Vorschriften reduzierte Paragrafenfolge soll zu einer besseren Übersicht und Verständlichkeit beitragen.

#### C. Alternativen

Alternativen zu einer gesetzlichen Regelung bestehen nicht.

#### D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich nicht.

#### E. Sonstige Kosten

Die mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen Kosten werden aus dem Haushalt der Landesanstalt für Kommunikation bzw. seitens der betroffenen Rundfunkveranstalter, Netzbetreiber und Anbieter gedeckt.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 4. Mai 1999

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landesmediengesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags mit dem Ziel des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zum 1. August 1999 herbeizuführen.

Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes**

### Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt:	
Allgemeine Vorschriften	
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Programmgrundsätze	3
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, europäische Produktionen	4
Verlautbarungspflicht, Sendezeit für Dritte	5
Öffentliche Aufgabe, Informationsrechte	6
Programmverantwortung, Auskunftspflicht	7
Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht	8
Gegendarstellung	9
Eigenständigkeit des Programms, programmliche Zusammenarbeit	10
Finanzierung, Werbung und Sponsoring	11
Zweiter Abschnitt:	
Zulassung	
Zulassungserfordernis	12
Persönliche Zulassungsvoraussetzungen	13
Sachliche Zulassungsvoraussetzungen	14
Unveränderte Weiterverbreitung anderer Rundfunkprogramme	15
Pilotprojekte, Betriebsversuche	16
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	17
Dritter Abschnitt:	
Übertragungskapazitäten, Anzeigepflichten	
Zuweisung von Übertragungskapazitäten und Planung von Verbreitungsgebieten für Hörfunk und Fernsehen	18
Anzeigepflicht für Anlagenbetreiber	19
Ausweisung und Zuweisung	20
Rangfolge bei Ausweisung und Zuweisung	21
Belegung durch Betreiber	22
Vierter Abschnitt:	
Meinungsvielfalt	
Grundsätze der Meinungsvielfalt	23
Sicherung der Meinungsvielfalt	24
Zurechnung von Programmen	25

Vielfaltsichernde Maßnahmen	26
Sendezeit für unabhängige Dritte	27
Programmbeirat	28

#### Fünfter Abschnitt:

##### Landesanstalt für Kommunikation

Rechtsform und Organe	29
Aufgaben	30
Auskunfts- und Vorlagerechte	31
Maßnahmen der Landesanstalt	32
Verwaltungsakte, Bekanntmachung	33
Vorstand	34
Aufgaben des Vorstands	35
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands	36
Ausschluss und Befangenheit im Verwaltungsverfahren	37
Arbeitsweise des Vorstands	38
Vorsitzender des Vorstands	39
Bedienstete der Landesanstalt	40
Medienrat	41
Aufgaben des Medienrats	42
Sitzungen des Medienrats	43
Rechtsstellung der Mitglieder des Medienrats	44
Vorsitz, Verfahren	45
Wirtschaftsführung, Finanzierung	46
Finanzierung besonderer Aufgaben	47
Rechtsaufsicht über die Landesanstalt	48

#### Sechster Abschnitt:

##### Datenschutz

Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks	49
Datenschutzkontrolle	50

#### Siebter Abschnitt:

##### Ordnungswidrigkeiten, verwaltungs- gerichtliche Zuständigkeit

Ordnungswidrigkeiten	51
Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten	52

#### Achter Abschnitt:

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Landesweites Hörfunkprogramm	53
In-Kraft-Treten, Außer-kraft-Treten	54

Erster Abschnitt:  
Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und für die Zuordnung von Kapazitäten, die zur Übertragung von Rundfunk und von Mediendiensten im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste (GBl. 1997, S. 181) geeignet und bestimmt sind, soweit nicht durch Staatsverträge oder gesetzliche Vorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870). Die Vorschriften des Staatsvertrages über Mediendienste und § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (GBl. 1996, S. 754) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk:

die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind;

2. Rundfunkprogramm:

eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters;

3. Sendung:

ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms;

4. Programmbouquet:

die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden;

5. Vollprogramm:

ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unter-

- haltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden;
6. Spartenprogramm:  
ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten;
7. Fensterprogramm:  
ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm im Rahmen eines Hauptprogramms;
8. Anlage:  
eine technische Einrichtung zur drahtlosen oder leitungsgebundenen Verbreitung von Rundfunk oder Mediendiensten;
9. Anbieter:  
eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Programme und Dienste, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden, bündelt oder die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereitstellt oder den Zugang zur Nutzung vermittelt;
10. Veranstalter:  
wer ein Rundfunkprogramm oder eine Sendung unter eigener inhaltlicher Verantwortung verbreitet;
11. Landesrundfunkanstalt:  
eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder Körperschaft, die nach Landesrecht mit der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk für das Landesgebiet betraut ist.

### § 3

#### *Allgemeine Programmgrundsätze*

(1) Rundfunkprogramme sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Sie tragen zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei. Sie haben die Würde des Menschen und die Überzeugung anderer, insbesondere im religiösen und weltanschaulichen Bereich, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Ehe und Familie zu achten. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu ent-

sprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Noch nicht ausreichend verbürgte Nachrichten und Berichte dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen sind. Tatsachenbehauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind unverzüglich und angemessen richtig zu stellen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Personen oder Stellen, die durch eine Nachricht oder einen Bericht wesentlich betroffen werden, sollen vor der Verbreitung nach Möglichkeit gehört werden. Sendungen, die in den Privatbereich einer Person ohne deren Einwilligung eingreifen, sind nur zulässig, soweit der Eingriff in den Privatbereich im Einzelfall durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache für die Öffentlichkeit steht. Die Intimsphäre ist in jedem Fall zu achten.

(5) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

#### § 4

##### *Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, europäische Produktionen*

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung und europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

(2) Die Veranstalter von Fernsehprogrammen berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Er muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

#### § 5

##### *Verlautbarungspflicht, Sendezeit für Dritte*

(1) Der Veranstalter eines Rundfunkvollprogramms hat der Bundesregierung und der Landesregierung oder den



für die Gefahrabwehr zuständigen Behörden und Stellen in Katastrophenfällen oder bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Der römisch-katholischen Kirche, den evangelischen Landeskirchen und den israelitischen Religionsgemeinschaften sind auf Verlangen in Vollprogrammen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. Verzichten die vorgenannten Religionsgemeinschaften auf die Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 und wird in Vollprogrammen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Veranstalter Sendezeit für andere Sendungen zur Verfügung gestellt, soll der Veranstalter eine angemessene Finanzierung der Sendungen ermöglichen.

(3) Stellt der Veranstalter eines Rundfunkprogramms politischen Parteien, Vereinigungen oder zugelassenen Einzelbewerbern Sendezeiten zur Vorbereitung von Kommunalwahlen oder von Wahlen zu Landtag, Bundestag oder Europäischem Parlament zur Verfügung, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen bleiben bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Werbung unberücksichtigt.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist. Der Veranstalter kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 nur die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

## § 6

### *Öffentliche Aufgabe, Informationsrechte*

(1) Der private Rundfunk erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn er in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, den Veranstaltern oder deren Vertretern die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(3) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreite.

## § 7

*Programmverantwortung, Auskunftspflicht*

(1) Jeder Veranstalter muss mindestens einen für den Inhalt der Sendung verantwortlichen Redakteur bestellen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, ist festzulegen, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Als verantwortlicher Redakteur darf nicht bestellt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht geschäftsfähig ist,
5. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Von den Voraussetzungen des Satzes 4 Nr. 1 kann die Landesanstalt für Kommunikation (Landesanstalt) in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Verantwortung anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.

(2) Am Ende des täglichen Hörfunkprogramms sind der Name oder die Firma des Veranstalters und die Namen der für die jeweiligen Programmteile verantwortlichen Redakteure anzugeben. Während des Hörfunkprogramms ist in der Regel in zeitlichen Abständen von höchstens zwei Stunden der Programmname mit dem Ort, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, oder mit einer Bezeichnung des Verbreitungsgebiets anzugeben. Die Angaben nach Satz 2 müssen eine Unterscheidung von anderen Programmen ermöglichen.

(3) Jede Fernsehsendung muss den Namen oder die Firma des Veranstalters erkennen lassen. Am Ende jeder Fernsehsendung ist der Name des verantwortlichen Redakteurs anzugeben.

(4) Auf Verlangen sind von der Landesanstalt der Name oder die Firma und die Anschrift des Veranstalters mitzuteilen, wenn die Veranstaltung eine Zulassung durch die Landesanstalt voraussetzt. Über den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs muss der Veranstalter auf Verlangen Auskunft erteilen.

## § 8

*Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht*

(1) Von allen Rundfunksendungen sind vom Veranstalter vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Wochen. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Veranstalter Mehrfertigungen herstellen lassen.

## § 9

*Gegendarstellung*

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine

Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 5 Abs. 1 bis 3. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

## § 10

### *Eigenständigkeit des Programms, programmliche Zusammenarbeit*

(1) Jedes Programm muss von dem Veranstalter zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltet sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem der inhaltlich auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil des redaktionell selbst gestalteten Programms und insbesondere der darin enthaltene Anteil an Wortbeiträgen, die wirtschaftliche Situation des Veranstalters und der Umfang eines von einem anderen Veranstalter oder einem Dritten übernommenen Rahmenprogramms oder sonstiger Programmteile zu berücksichtigen. Die Angemessenheit ist in der Regel gegeben, wenn der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil nach Satz 2 im Wochendurchschnitt 10 vom Hundert der Sendezeit in einem regionalen sowie überregionalen Hörfunkprogramm und 5 vom Hundert der Sendezeit in einem lokalen Hörfunkprogramm beträgt.

(2) Private Rundfunkveranstalter können im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes mit anderen Rundfunkveranstaltern und mit Dritten Vereinbarungen über die Lieferung eines Rahmenprogramms und von sonstigen Programmteilen treffen, soweit dadurch die Eigenständigkeit des Programms nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt ist. Die inhaltliche Verantwortung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die übernommenen Programmteile. Der Veranstalter muss nach dem Inhalt der Vereinbarung

berechtigt sein, jederzeit auf die Verbreitung der Programmzulieferung zu verzichten und diese durch andere Programmteile zu ersetzen; für Werbung gilt dies nur, soweit diese gegen die einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages oder andere gesetzliche Vorschriften verstößt.

## § 11

### *Finanzierung, Werbung und Sponsoring*

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Sponsoring und Teleshopping privater Veranstalter.

(2) Werbung in einem überregionalen und regionalen Hörfunkprogramm darf nur im entsprechenden gesamten Sendegebiet verbreitet werden. Abweichend von Satz 1 ist Werbung in einem durch Auseinerschalten entstehenden Teilverbreitungsgebiet eines regionalen Hörfunkprogramms zulässig, soweit

1. sie täglich zwölf Minuten nicht übersteigt,
2. in diesem Gebiet kein zugelassener Veranstalter ein lokales Hörfunkprogramm verbreitet, dessen Verbreitungsgebiet zu einem Drittel oder mehr innerhalb des Teilverbreitungsgebiets liegt, oder
3. alle Veranstalter, deren Verbreitungsgebiet zu einem Drittel oder mehr innerhalb des Teilverbreitungsgebiets liegt, schriftlich ihr Einverständnis gegenüber der Landesanstalt erklärt haben.

## Zweiter Abschnitt:

### Zulassung

## § 12

### *Zulassungserfordernis*

(1) Private Veranstalter von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen bedürfen einer Zulassung. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind. Die Zulassung darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt werden.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen für die Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm). Sie soll für acht Jahre erteilt werden, auf Antrag ausnahmsweise auch für eine kürzere Zeitdauer. Die Zulassung erlischt, wenn der

Veranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

(3) Unberührt bleiben

1. telekommunikationsrechtliche Erfordernisse,
2. das Erfordernis einer Zuteilung von Übertragungskapazitäten,
3. das Erfordernis einer Einigung mit dem Betreiber einer Anlage nach § 19 Satz 1 über deren Nutzung,
4. die sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Zulassung und das Zulassungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Übertragung der Zulassung ist anzunehmen, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit der Zulassung mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Programmkonzeptes oder einer Änderung des Programmnamens, einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt. Dies gilt nicht für Übertragungen, die durch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.

(5) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sind der Landesanstalt von den Veranstaltern vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Die Landesanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn sie weder einer Übertragung der Zulassung gleichkommen noch eine Voraussetzung für die vorrangige Berücksichtigung des Veranstalters bei der Auswahl nach §§ 21 und 22 weggefallen ist und dem Veranstalter im Übrigen auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.

(6) Keiner Zulassung bedarf die Veranstaltung und Verbreitung von Sendungen ausschließlich in Kabelanlagen, an die weniger als 250 Teilnehmer angeschlossen sind, oder in Einrichtungen, insbesondere Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen oder Anstalten, wenn die Sendungen in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen und sich deren Verbreitung auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränkt oder wenn unselbstständige Wohneinheiten mit den Sendungen versorgt werden sollen.

### § 13

#### *Persönliche Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Die Zulassung kann erteilt werden

1. juristischen Personen des Privatrechts,

2. Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
  3. natürlichen Personen,
  4. Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes,
  5. Hochschulen in Baden-Württemberg, sofern die Veranstaltung ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
  2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
  3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
  4. als Vereinigung nicht verboten ist,
  5. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
  6. die Gewähr dafür bietet, dass er das Programm entsprechend der Zulassung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Eine Aktiengesellschaft kann nur dann als Rundfunkveranstalter zugelassen werden, wenn in der Satzung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an

1. Gebietskörperschaften, deren allgemeinem Weisungsrecht unterliegende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die für sie kraft eines Amts- oder Dienstverhältnisses in leitender Stellung tätig sind,
2. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 10 vom Hundert beteiligt sind, sowie Personen, die für diese Unternehmen oder Vereinigungen kraft eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in leitender Stellung tätig oder Mitglied eines ihrer Organe sind,
3. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung,
4. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu ei-

ner öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen oder Mitglied eines ihrer Organe sind,

5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu mehr als 33 vom Hundert beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere rechtliche Weise überwiegend Einfluss nehmen können,
6. politische Parteien und Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen und Vereinigungen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Wahlwerbung.

Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 AktG zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen. Satz 1 gilt auch, wenn bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 von einem der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter des Antragstellers erfüllt wird.

(4) Der Antragsteller hat seine Eigentumsverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen auf medienrelevanten Märkten offen zu legen, die für Absatz 3 und für § 25 von Bedeutung sein können. Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der Landesanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

## § 14

### *Sachliche Zulassungsvoraussetzungen*

Für die Zulassung muss unter Vorlage eines Programmschemas, das auch über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalter und Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen zum Geschehen in dem geplanten Verbreitungsgebiet, Aufschluss gibt, und unter Vorlage eines Finanzplans glaubhaft gemacht werden, dass

1. finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms der beantragten Programmart und Programmkategorie erfüllt sind,
2. das Programm, sofern es sich nicht nur um ein Spartenprogramm handelt,
  - a) den in § 10 bestimmten Anteil redaktionell selbst gestalteter Sendungen und solcher Sendungen enthalten wird, die sich auf das geplante Verbreitungsgebiet beziehen, soweit dies nach der Art des Programms erwartet werden kann, und



- b) zu einem angemessenen Anteil im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wird; § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2054) gelten entsprechend.

#### § 15

##### *Unveränderte Weiterverbreitung anderer Rundfunkprogramme*

Die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 zulässig. Als unverändert gilt auch die zeitversetzte oder teilweise Weiterverbreitung.

#### § 16

##### *Pilotprojekte, Betriebsversuche*

(1) Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig. Im Rahmen von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung benannten Versuchsziele entsprechend.

(2) Die Landesanstalt soll von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Pilotprojekte und Betriebsversuche und nach deren Abschluss eine jeweilige Auswertung verlangen.

#### § 17

##### *Öffentlich-rechtlicher Rundfunk*

Rundfunkprogramme, die Abonnenten oder Einzelentgeltzahlern vorbehalten bleiben, dürfen durch die Landesrundfunkanstalten veranstaltet und verbreitet werden, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag besonders zugelassen wird.

Dritter Abschnitt:  
Übertragungskapazitäten,  
Anzeigepflichten

§ 18

*Zuweisung von Übertragungskapazitäten und Planung  
von Verbreitungsgebieten für Hörfunk und Fernsehen*

(1) Die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter und Anbieter erfolgt nach Maßgabe der §§ 20 und 21, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind. Sie bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden technischen Übertragungskapazitäten,
3. die Sendezeit.

Will ein Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht nur unwesentlich ändern, so hat er dies der Landesanstalt zuvor anzuzeigen.

(2) Die Verbreitungsgebiete für drahtlosen privaten Hörfunk in analoger Technik sind grundsätzlich so zu planen, dass

1. zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden können,
2. eine wirtschaftlich leistungsfähige Hörfunkveranstaltung ermöglicht wird,
3. im Land bis zu drei Verbreitungsgebiete für regionale Hörfunkprogramme, ein Verbreitungsgebiet für ein überregionales Programm bis hin zu einer landesweiten Verbreitung als Programm vorwiegend für junge Menschen und zwölf bis achtzehn Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme entstehen,
4. die regionalen und lokalen Verbreitungsgebiete nach Nummer 3 jeweils in ihrer Gesamtheit und das Verbreitungsgebiet des überregionalen Programms das Landesgebiet möglichst weitgehend erfassen, soweit hierfür die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Bei der Planung der Verbreitungsgebiete soll angestrebt werden, dass bei lokaler Hörfunkveranstaltung in der Regel mindestens 300 000 Einwohner und bei regionaler Hörfunkveranstaltung in der Regel mindestens 1,5 Millionen Einwohner das Programm in Stereoqualität empfangen können. Bei der Planung soll ferner angestrebt werden, dass nicht mehr als ein Viertel der Einwohner eines lokalen Verbreitungsgebietes ein Programm mit einem anderen lokalen Verbreitungsgebiet oder eines regionalen Verbreitungsgebietes ein Programm mit einem

anderen regionalen Verbreitungsgebiet in Stereoqualität empfangen können. Die Landesanstalt soll im Rahmen des Möglichen auch berücksichtigen, welche Versorgungsgebiete sich im privaten Hörfunk im Land bisher herausgebildet haben.

(3) Die Landesanstalt kann zur Erreichung des in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Ziels in der Ausschreibung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 vorsehen, dass ein Veranstalter mit einem lokalen Verbreitungsgebiet von mehr als 600 000 Einwohnern oder ein Veranstalter mit einem regionalen Verbreitungsgebiet von mehr als 3 Millionen Einwohnern sein Programm für angemessene Zeit in bestimmte Teilverbreitungsgebiete auseinander zu schalten hat.

(4) Für die drahtlose Verbreitung privater Hörfunkprogramme in digitaler Technik finden die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 unter Berücksichtigung der internationalen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

(5) Für die Planung von Verbreitungsgebieten für privates Fernsehen gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend.

## § 19

### *Anzeigepflicht für Anlagenbetreiber*

Betreiber von Anlagen, die 250 oder mehr Teilnehmer mit Rundfunk oder Mediendiensten versorgen, haben die im Land Baden-Württemberg insoweit genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesanstalt unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung sowie der Anzahl der versorgten Wohneinheiten anzuzeigen. Für Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten genügt die halbjährliche Mitteilung, gerechnet ab der ersten Anzeige. Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Mediendienste in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## § 20

### *Ausweisung und Zuweisung*

(1) Die Landesanstalt weist Übertragungskapazitäten insoweit durch Rechtsverordnung (Nutzungsplan) aus, als § 21 hierzu Bestimmungen trifft. Die Landesanstalt kann daneben Übertragungskapazitäten zur Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche), zur Ermöglichung des Marktzugangs für neue, insbesondere lokale und regionale private Veranstalter und Anbieter sowie zur Programmveranstaltung, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaft-

lichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt, ausweisen. Den Landesrundfunkanstalten und den Verbänden privater Rundfunkveranstalter ist vor Erlass des Nutzungsplans Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Einwendungen sollen mit den Beteiligten erörtert werden.

(2) Auf Aufforderung der Landesanstalt hat der Betreiber einer Anlage gemäß Absatz 1 ausgewiesene Übertragungskapazitäten bereit zu stellen.

(3) Soweit Übertragungskapazitäten auf Grund von § 21 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung stehen, wird im Nutzungsplan auch festgelegt, durch welche öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt sie genutzt werden.

(4) Im Übrigen macht die Landesanstalt vor einer Zuweisung die von ihr nach Absatz 1 auszuweisenden Kapazitäten rechtzeitig bekannt und fordert dazu auf, Anträge auf Zuweisung innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist einzureichen (Ausschreibung). Einer Ausschreibung bedarf es nicht, soweit

1. nach § 21 Abs. 1 Programmen im Sinne von § 15 Kapazitäten zuzuweisen sind oder Kapazitäten für Programme zugewiesen werden sollen, denen in dem betreffenden Verbreitungsgebiet bereits eine Übertragungskapazität für einen anderen Übertragungsweg zugewiesen worden sind,
2. die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Veranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, oder
3. wenn im Rahmen eines Pilotprojektes oder Betriebsversuches im Sinne von § 16 Abs. 1 frei werdende Kapazitäten an einen oder mehrere der bisherigen Antragsteller zugewiesen werden sollen.

(5) Mit Ausnahme der Kapazitäten nach Absatz 3 werden ausgewiesene Kapazitäten durch Verwaltungsakt zugewiesen, der mit Ausnahme der Zuweisung zur Durchführung von Projekten nach § 16 oder zur Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkveranstaltung der Zustimmung des Medienrats bedarf; dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf dieses Verwaltungsaktes.

## § 21

### *Rangfolge bei Ausweisung und Zuweisung*

(1) Die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten soll so vorgenommen werden, dass die im

Folgenden genannten Inhalte in entsprechender Folge vorrangig berücksichtigt werden:

1. die der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung mit Hörfunk und Fernsehen dienenden Angebote;
2. bis zu drei private lokale, regionale oder überregionale Hörfunkangebote, die am besten geeignet sind, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen, regionalen oder überregionalen Identität der Hörer zu leisten;
3. ein privates lokales oder regionales Fernsehangebot, das am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen und regionalen Identität der Zuschauer zu leisten;
4. zwei weitere bundesweit veranstaltete private Fernsehangebote, die im letzten Kalenderjahr bundesweit durchschnittlich die höchsten Zuschaueranteile hatten;
5. weitere, zumindest auch für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmte öffentlich-rechtliche Rundfunkangebote, über deren Rangfolge im Benehmen mit den Landesrundfunkanstalten zu entscheiden ist;
6. weitere bundesweit veranstaltete private Fernsehangebote, die im letzten Kalenderjahr bundesweit durchschnittlich nach den Angeboten nach Nummer 4 die höchsten Zuschaueranteile hatten, und zwar bis zu einem Kapazitätsausmaß, das zusammen mit den nach Nummer 3 und 4 vorrangig zu berücksichtigenden privaten Fernsehangeboten demjenigen der nach Nummer 1 und 5 vorrangig zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Fernsehangebote entspricht;
7. weitere private Hörfunkangebote, deren vorgesehener Inhalt am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten, und zwar bis zu einem Kapazitätsausmaß, das demjenigen der nach Nummer 1 und 5 vorrangig zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Hörfunkangebote entspricht.

(2) Die Landesanstalt kann nach Maßgabe von Absatz 1 Übertragungskapazitäten für Rundfunk auch derart ausweisen und zuweisen, dass sich mehrere Veranstalter die Sendezeit teilen, wenn dies einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt und für die betroffenen Veranstalter eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung zulässt. Kapazitätszuweisungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn hierdurch eine Aufteilung der Sendezeit nach Satz 1 auch nach ihrer Unanfechtbarkeit sichergestellt werden soll.

(3) Nach §20 Abs. 1 Satz 2 im Nutzungsplan ausgewiesene Kapazitäten für die Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche) werden durch die Landesanstalt ganz oder teilweise denjenigen

Antragstellern zugewiesen, die am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen.

(4) Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 im Nutzungsplan ausgewiesene Kapazitäten zur Ermöglichung des Marktzugangs für neue, insbesondere lokale und regionale private Veranstalter werden durch die Landesanstalt ganz oder teilweise denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit inhaltlich am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet zu leisten.

(5) Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 für nichtkommerzielle Veranstalter ausgewiesene Kapazitäten werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zu Rundfunk zu gewährleisten.

(6) Die Zuweisung von Kapazitäten nach Absatz 1 mit Ausnahme von Nummer 4 und 6 sowie nach Absatz 5 soll für die Dauer von acht Jahren erfolgen. Im Übrigen entscheidet die Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Laufzeit der Zuweisungen.

## § 22

### *Belegung durch Betreiber*

(1) Soweit Übertragungskapazitäten nicht nach § 21 ausgewiesen werden, trifft der Betreiber der Anlage die Entscheidung über die Nutzung der Übertragungskapazitäten, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern, ein vielfältiges Programmangebot aus Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht und regionale und lokale Programme angemessene Verbreitungsmöglichkeiten erhalten. Der Vertrag über die Nutzung soll eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Solange und soweit die Landesanstalt nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ausgewiesene Übertragungskapazitäten nicht zugewiesen hat, gilt für diese Übertragungskapazitäten Satz 1 entsprechend. Der Betreiber der Anlage hat Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste angemessen zu berücksichtigen; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Landesanstalt auf Antrag des Betreibers fest, dass den Anforderungen für Rundfunkprogramme und Mediendienste nach Absatz 1 Rechnung getragen ist, kann der Betreiber die weiteren Übertragungskapazitäten nach eigener Entscheidung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze anderweitig nutzen.

(3) Der Betreiber der Anlage hat der Landesanstalt die Nutzung der Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Entspricht die Nutzung der Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 nicht den gesetzlichen Anforderungen, kann die Landesanstalt von dem Betreiber auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 eine andere Nutzung verlangen. Die Landesanstalt hat zuvor dem Betreiber eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Nutzung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten in digitalisierten Kabelanlagen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Über die Belegung von durch die Übertragung der im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme nicht ausgeschöpften Übertragungskapazitäten entscheidet der Betreiber nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

#### Vierter Abschnitt:

##### Meinungsvielfalt

#### § 23

##### *Grundsätze der Meinungsvielfalt*

- (1) Privater Rundfunk dient der freien Meinungsbildung.
- (2) Die Rundfunkprogramme sollen in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt und kulturellen Vielfalt Ausdruck geben. Dieses Ziel wird dadurch gewährleistet, dass
  1. staatliche Rundfunkprogramme und vorherrschender staatlicher Einfluss auf Rundfunkprogramme ausgeschlossen werden,
  2. Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die religiöse, weltanschauliche, politische, wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Auffassungen und Interessen vertreten (gesellschaftliche Kräfte), die Möglichkeit erhalten, ihre Auffassungen und Interessen in eigenen Rundfunkprogrammen oder selbst gestalteten Programmbeiträgen zu vertreten, oder sonst in der Gesamtheit der Rundfunkprogramme angemessen zu Wort kommen,
  3. einzelne gesellschaftliche Kräfte keinen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf den Rundfunk in seiner Gesamtheit erlangen dürfen,
  4. die kulturellen Besonderheiten des Landes und seiner Teilräume, der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder eine angemessene Ausdrucksmöglichkeit erhalten.

## § 24

*Sicherung der Meinungsvielfalt*

(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in Baden-Württemberg selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Sind in einem Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg neben den einem Unternehmen zurechenbaren Rundfunkprogrammen, für die in Baden-Württemberg eine Zuweisung erfolgt ist, nicht mindestens ebenso viele weitere, vergleichbar meinungsrelevante Rundfunkprogramme in vergleichbarem Umfang für die Bevölkerung empfangbar, die dem Unternehmen nicht zurechenbar sind, wird vermutet, dass das Unternehmen in diesem Verbreitungsgebiet vorherrschende Meinungsmacht inne hat. Als weitere Programme im Sinne von Satz 1 gelten neben den Programmen des Südwestrundfunks nur Programme, für die in Baden-Württemberg eine Zuweisung erteilt worden ist. Das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht wird auch dann vermutet, wenn zwar eine nach Satz 1 ausreichende Anzahl weiterer Programme gegeben ist, wenn aber das Unternehmen innerhalb des Verbreitungsgebietes auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebietes ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens nach Satz 1 entspricht.

(3) Hat ein Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die Landesanstalt dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor:

1. Das Unternehmen kann im Falle von Absatz 2 Satz 3 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Abs. 2 Satz 3 mehr gegeben ist, oder
2. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltsichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 26 bis 28 ergreifen.

Das Unternehmen hat binnen eines Monats nach Unterbreitung des Vorschlags durch die Landesanstalt dieser seine Auswahl mitzuteilen und binnen weiterer drei Monate die Maßnahme umzusetzen und dies der Landesanstalt darzulegen. § 27 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Würde ein Unternehmen durch eine Zuweisung von Kapazitäten in einem Verbreitungsgebiet oder durch Beteiligung an einem Veranstalter vorherrschende Meinungsmacht erlangen, so dürfen diesem Unternehmen



Kapazitäten in dem Verbreitungsgebiet nur zugewiesen werden, sofern eine Vielfaltsicherung durch Maßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 gewährleistet ist. Die Kapazitätszuweisung sowie deren Rücknahme und Widerruf bedürfen der Zustimmung des Medienrats.

## § 25

### *Zurechnung von Programmen*

(1) Einem Unternehmen sind sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist. Ihm sind ferner alle Programme von Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Die im Sinne der Sätze 1 und 2 verbundenen Unternehmen sind als einheitliche Unternehmen anzusehen, und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten sind zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen.

(2) Einer Beteiligung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt auch, wenn ein Unternehmen oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zurechenbares Unternehmen

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet oder
2. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(3) Bei der Zurechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind auch Unternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben.

(4) Bei der Prüfung und Bewertung vergleichbarer Einflüsse auf einen Veranstalter sind auch bestehende Angehörigenverhältnisse nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts einzubeziehen.

## § 26

*Vielfaltsichernde Maßnahmen*

Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfaltsichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, so gelten als solche Maßnahmen:

1. die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 27) oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 28).

## § 27

*Sendezeit für unabhängige Dritte*

(1) Ein Fensterprogramm, das auf Grund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen. Im Hörfunk müssen die Fensterprogramme in einem angemessenen Umfang Wortbeiträge enthalten.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muss wöchentlich mindestens 2 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit betragen, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Bestehende Regional- und Lokalfensterprogramme werden angerechnet. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regional- und Lokalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden.

(3) Der Fensterprogrammveranstalter darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptveranstalter stehen. Rechtliche Abhängigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 25 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

(4) Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, so schreibt die Landesanstalt nach Erörterung mit dem Hauptveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Kapazitätszuweisung aus. Die Landesanstalt überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Rundfunkstaatsvertrages und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die stattgabefähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der Landesanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, wählt

sie aus einem Dreivorschlag des Hauptprogrammveranstalters denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt, und weist ihm die Kapazitäten zu. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die Landesanstalt die Entscheidung unmittelbar. Die Entscheidungen nach Satz 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Medienrats.

(5) Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die Vereinbarung muss ferner vorsehen, dass eine Kündigung während der Dauer der Kapazitätszuweisung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

(6) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 sind dem Fensterprogrammveranstalter durch die Landesanstalt die Kapazitäten zur Veranstaltung des Fensterprogramms zuzuweisen. Die Zuweisung sowie deren Rücknahme und Widerruf bedürfen der Zustimmung des Medienrats. In die Kapazitätszuweisung für den Haupt- und Fensterprogrammveranstalter sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil des Bescheids aufzunehmen. Die Kapazitätszuweisung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zuweisung für den Hauptprogrammveranstalter.

## § 28

### *Programmbeirat*

(1) Der Programmbeirat hat die Aufgabe, insbesondere durch Beratung des Veranstalters und Beobachtung des Programms darauf hinzuwirken, dass die Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild im Sinne von § 23 vermitteln; im Fall eines Verstoßes gegen diese Grundsätze der Meinungsvielfalt hat der Programmbeirat den Veranstalter aufzufordern, einen solchen Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er von dem Veranstalter die erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Einsicht in die Aufzeichnungen des Programms, verlangen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats ist dessen wirksamer Einfluss auf das Rundfunkprogramm durch Vertrag oder Satzung zu Gewähr leisten.

(2) Die Vertreter in einem Programmbeirat müssen von den entsprechenden gesellschaftlichen Kräften benannt sein. In einen Programmbeirat müssen jedenfalls die römisch-katholische Kirche, die evangelische Landeskirche, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Frauenverbände, Elternbeiräte, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Umweltverbände, Jugendorganisationen, Sportorganisationen und kulturelle Organisationen in dem Verbreitungsgebiet je einen Vertreter entsenden können.

(3) Der Programmbeirat soll in der Regel mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammentreten. Er kann jederzeit Auskünfte und Stellungnahmen des Medienrats der Landesanstalt verlangen.

#### Fünfter Abschnitt:

#### Landesanstalt für Kommunikation

#### § 29

##### *Rechtsform und Organe*

(1) Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Organe der Landesanstalt sind der Vorstand und der Medienrat. Weitere Organe sind die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesanstalt hat das Recht, Beamte zu haben.

#### § 30

##### *Aufgaben*

(1) Die Landesanstalt nimmt alle Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist. Sie ist die Landesmedienanstalt im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die Landesanstalt wacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber, dass die nach diesem Gesetz zugelassenen Veranstalter sowie die Anbieter und die Betreiber von Anlagen die rechtlichen Bindungen beachten, die ihnen nach diesem Gesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag und den auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen obliegen.

(3) Beschwerden, in denen jemand einen Verstoß gegen Programmanforderungen oder eine Verletzung von Rechten darlegt, können an die Landesanstalt gerichtet werden. Die Landesanstalt hat auf die Beschwerde mit-

zuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden ist.

### § 31

#### *Auskunfts- und Vorlagerechte*

Die Veranstalter, die Anbieter und die Betreiber von Anlagen haben der Landesanstalt jederzeit auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch für Ton- und Bildaufzeichnungen oder Filme innerhalb der Frist nach § 8 Abs. 1. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 32

#### *Maßnahmen der Landesanstalt*

(1) Die Landesanstalt trifft gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern von Anlagen zur Einhaltung der rechtlichen Bindungen nach § 30 Abs. 2 die Maßnahmen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

(2) Insbesondere kann die Landesanstalt die Verbreitung eines Rundfunkprogramms oder einer Sendung zeitweise oder endgültig untersagen, wenn damit wiederholt gegen § 3 oder § 4 oder gegen sonstige für das verbreitete Programm geltende Vorschriften verstoßen wird. Der wiederholte Verstoß muss von der Landesanstalt durch Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die Untersagung muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Verbreitung eines Programms oder einer Sendung kann vor Beginn untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass besonders schwerwiegende Verstöße gegen § 3 Abs. 1 oder gegen die Bestimmungen über unzulässige Sendungen oder über den Jugendschutz zu erwarten sind. Die Untersagung der Verbreitung ist gegenüber dem Veranstalter, dem Anbieter und dem Betreiber der Anlage zulässig.

### § 33

#### *Verwaltungsakte, Bekanntmachung*

(1) Für das Zustandekommen und die Bestandskraft von Verwaltungsakten der Landesanstalt gilt abweichend von den Vorschriften des Teils III des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG):

1. Die Zulassung nach § 12 und die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 5 können widerrufen werden, wenn der Begünstigte einer unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Anordnung der Landesanstalt nicht Folge leistet.
2. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 5 kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter oder Anbieter sie mehr als drei Monate nicht nutzt.
3. Den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte auf Grund einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage hat die Landesanstalt unter Angabe der für die Aufhebung sprechenden Gründe angemessene Zeit zuvor schriftlich anzudrohen.
4. Entschädigungen werden nicht geleistet.
  - (2) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter und Anbieter haben keine aufschiebende Wirkung.
  - (3) Die Bekanntmachungen der Landesanstalt erfolgen im Staatsanzeiger. Die Rechtsverordnungen der Landesanstalt werden im Gesetzblatt verkündet.
  - (4) Entscheidungen, die gegenüber einem Veranstalter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergehen, werden nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland in seiner jeweils geltenden Fassung zugestellt. Außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens stellt die Landesanstalt die Entscheidung demjenigen zu, den der Veranstalter als Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Hat der Veranstalter keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt, stellt die Landesanstalt die Entscheidung durch öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes zu.

#### § 34

##### *Vorstand*

- (1) Der Vorstand der Landesanstalt besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Beamter auf Zeit. Der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende muss die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig

1. dem Medienrat angehören;
2. dem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer ihrer Werbegesellschaften angehören oder bei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt beschäftigt sein;
3. Veranstalter, Anbieter oder Betreiber von Anlagen, deren gesetzliche Vertreter oder Arbeitnehmer sein, dem Aufsichtsrat eines Veranstalters, Anbieters oder eines Betreibers von Anlagen angehören oder in wesentlichem Umfang Anteile an solchen Unternehmen besitzen;
4. Produzent von Sendungen oder Angeboten, die für ein Rundfunkprogramm oder für einen Mediendienst bestimmt sind, oder dessen gesetzliche Vertreter oder Arbeitnehmer sein oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder in wesentlichem Umfang Anteile an einem Unternehmen besitzen, das derartige Sendungen oder Angebote produziert;
5. den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehören, das Amt eines politischen Staatssekretärs ausüben oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sein, oder
6. im aktiven Dienst Beamte oder Bedienstete der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder der ihnen angegliederten fachlichen Gremien sein oder bei einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde beschäftigt sein; dies gilt nicht für Professoren, die hauptberuflich an einer Hochschule tätig sind.

(5) Tritt ein Ausschlussgrund nach Absatz 4 bei einem Mitglied des Vorstands ein, scheidet es aus dem Vorstand aus. Der Vorstand stellt das Vorliegen eines Ausschlussgrundes fest. Der Vorsitzende tritt mit der Feststellung nach Satz 2 für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Ernennung des Vorsitzenden. Erfolgt die Bestellung und Verpflichtung anderer Mitglieder erst nach diesem Zeitpunkt, so verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Ernennung des Vorsitzenden weiter; das Dienstverhältnis des bisherigen Vorsitzenden besteht so lange weiter.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten eine Entschädigung und eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

## § 35

*Aufgaben des Vorstands*

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Vorstand zu wenden. Soweit die Beschwerde einen Gegenstand des § 42 Abs. 2, 4 oder 5 betrifft, gibt der Vorstand dem Medienrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

## § 36

*Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands*

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und für jedes ehrenamtliche Mitglied ein Stellvertreter, werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Kommt bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für die Wahl aller Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter nicht zu Stande, werden diese auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, bedarf die Wahl durch den Landtag der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig; hierbei wird eine Wahl mit einer Amtszeit von weniger als drei Jahren nicht berücksichtigt.

(2) Der Ministerpräsident ernennt den Vorsitzenden. Er bestellt und verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so soll innerhalb von drei Monaten gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden; die Amtszeit verkürzt sich entsprechend. Wurde das ausgeschiedene Mitglied auf Grund des in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Verfahrens gewählt, steht der Fraktion oder den Fraktionen, auf Grund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, ein Vorschlagsrecht zu; der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder diesem Vorschlag zustimmt.

(4) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder können vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden, wenn sie

1. ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als unwürdig erwiesen haben,



2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Der Vorsitzende tritt mit seiner Abberufung für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

### § 37

#### *Ausschluss und Befangenheit im Verwaltungsverfahren*

§§ 20 und 21 LVwVfG bleiben unberührt. Abweichend von § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 LVwVfG hat ein Mitglied des Vorstands Umstände, die den Ausschluss im Sinne des § 20 oder die Befangenheit im Sinne des § 21 LVwVfG begründen können, dem Vorsitzenden des Medienrats und dessen Stellvertretern mitzuteilen. Kann ein Einvernehmen mit dem Mitglied des Vorstands über das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes nicht erzielt werden, ist eine Entscheidung des Medienrats herbeizuführen. Einer Mitteilung an den Vorsitzenden des Medienrats und dessen Stellvertreter bedarf es nicht, wenn das betroffene Mitglied des Vorstands und die übrigen anwesenden Mitglieder des Vorstands übereinstimmend der Auffassung sind, dass ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund gegeben ist.

### § 38

#### *Arbeitsweise des Vorstands*

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen jedes Mitglieds ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beschluss in einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung oder im schriftlichen Verfahren fassen. Nach einem derartigen Beschluss ist, soweit die Zuständigkeit des Medienrats berührt ist, unverzüglich form- und fristlos eine außerordentliche Sitzung des Medienrats durch den Vorsitzenden des Medienrats entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 3 einzuberufen oder ein Beschluss des Medienrats im schriftlichen Verfahren entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 4 herbeizuführen, es sei denn, die Angelegenheit duldet keinen weiteren Aufschub mehr. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gründe der Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Medienrat in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 39

*Vorsitzender des Vorstands*

(1) Der Vorsitzende vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich und leitet deren Verwaltung. Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Entscheidungen des Vorstands und des Medienrats vor und führt sie aus. Für die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 stellt der Vorsitzende seine Vertretung durch einen Beamten der Landesanstalt mit der Befähigung zum Richteramt sicher.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten, über die der Vorstand entscheidet:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50 000 DM; dies gilt nicht für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen,
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
4. Aufnahme von Krediten.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des Vorstands nach § 38 Abs. 3 Satz 1 aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle des Vorstands. § 38 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Gründe der Entscheidung und die Art der Erledigung sind Vorstand und Medienrat unverzüglich mitzuteilen.

## § 40

*Bedienstete der Landesanstalt*

(1) Für den Vorsitzenden nimmt das Staatsministerium die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt entscheidet der Vorsitzende, bei Beamten des höheren Dienstes und Angestellten in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Landesanstalt.

(3) Leitende Bedienstete können zu Beamten auf Zeit ernannt werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter bestimmen sich nach den Vorschriften, die für Beschäftigte im Landesdienst gelten. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen; das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Die Stellen sind nach Art und Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliedert im Haushaltsplan auszuweisen. Der Stellenplan und die Stellenübersicht sind einzuhalten; das Staatsministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 41

##### *Medienrat*

(1) Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der evangelischen Landeskirchen,
2. einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche,
3. einem Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaften,
4. einem Vertreter der Freikirchen,
5. einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Baden-Württemberg,
6. einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg,
7. einem Vertreter des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg,
8. einem Vertreter des Beamtenbundes Baden-Württemberg,
9. einem Vertreter der kommunalen Landesverbände,
10. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
11. einem Vertreter des baden-württembergischen Handwerkstags,
12. einem Vertreter, der von dem Landesverband der baden-württembergischen Industrie und der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände benannt wird,
13. einem Vertreter, der von dem Landesverband der freien Berufe Baden-Württemberg und dem Bund der Selbstständigen, Landesverband Baden-Württemberg, benannt wird,

14. einem Vertreter, der von dem Südwestdeutschen Zeitschriftenverlegerverband e.V. und dem Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V. benannt wird,
15. einem Vertreter der Journalistenverbände,
16. einem Vertreter des Landesmusikrats Baden-Württemberg,
17. einem Vertreter des Landeselternbeirats,
18. einem Vertreter des Landesfamilienrats Baden-Württemberg,
19. einem Vertreter des Landesfrauenrats Baden-Württemberg,
20. einem Vertreter des Aktion Jugendschutz,
21. einem Vertreter der Sportverbände,
22. einem Vertreter der Jugendverbände,
23. einem Vertreter der Bauernverbände,
24. einem Vertreter des Deutschen Bundeswehrverbandes,
25. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Baden-Württemberg,
26. einem Vertreter, der von den Schriftstellerorganisationen, dem Bühnenverein und der Bühnengenossenschaft benannt wird,
27. einem Vertreter der Informationstechnischen Gesellschaft,
28. einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.,
29. einem Vertreter, der von den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Kunsthochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen benannt wird.

(2) Jede Fraktion im Landtag entsendet einen Vertreter. Vier weitere Vertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt.

(3) Die Organisationen nach Absatz 1 und der Landtag benennen dem Vorstand innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die jeweiligen Vertreter. Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Soweit mehrere Organisationen einen gemeinsamen Vertreter entsenden, benennen sie diesen dem Vorstand durch gemeinsame Erklärung. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Organisationen nicht zu Stande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils einen Kandidaten innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist vor. Der für Rundfunkfragen zuständige

Ausschuss des Landtags wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten den zu entsendenden Vertreter aus. Im Übrigen verringert sich die Zahl der Mitglieder des Medienrats entsprechend, soweit und solange Organisationen oder der Landtag keine Vertreter benennen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Medienrats. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats weiter.

(5) Scheiden Vertreter vorzeitig aus, sind für den Rest der Amtszeit Nachfolger von den entsendenden Organisationen oder dem Landtag zu benennen; Absatz 3 gilt entsprechend. Diese können die von ihnen benannten Vertreter bei deren Ausscheiden aus den entsprechenden Organisationen oder dem Landtag abberufen.

#### § 42

##### *Aufgaben des Medienrats*

(1) Der Medienrat nimmt insbesondere Aufgaben zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Rundfunks wahr.

(2) Der Zustimmung des Medienrats bedürfen folgende Entscheidungen des Vorstands:

1. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 5, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 27 Abs. 6 sowie ihre Rücknahme und Widerruf;
2. die Auswahlentscheidung nach § 27 Abs. 4 Sätze 4 und 5;
3. der Erlass von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall für beschränkende oder erweiternde Ausnahmen von den Zeitgrenzen für die Ausstrahlung bestimmter Sendungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Stimmt der Medienrat einer Entscheidung des Vorstands nach Absatz 2 nicht zu, hat er zugleich einen Vorschlag für die Entscheidung zu unterbreiten. Die Zustimmung des Medienrats gilt als erteilt, wenn der Vorstand entsprechend dem Vorschlag des Medienrats entscheidet.

(4) Der Medienrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wenn er zu der Auffassung kommt, dass im privaten Rundfunk Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, nicht eingehalten sind. Der Vorstand ist an die Beurteilung des Medienrats gebunden, dass Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nicht eingehalten sind.

(5) Der Medienrat soll Empfehlungen zur Medienpädagogik herausgeben, die sich an Veranstalter, Anbieter und Betreiber von Anlagen richten. Er nimmt dazu Stellung, ob eine verbreitete Sendung geeignet ist, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen oder ob die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen als schwer anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zum Jugendschutz); der Vorstand ist an die Stellungnahme des Medienrats gebunden.

(6) Der Medienrat beschließt den Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Medienrat zugeleitet. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Medienrats. Der Medienrat beschließt die Jahresrechnung, wählt den Prüfer gemäß § 46 Abs. 2 Satz 7 und bestimmt den Umfang der Prüfung. Er entlastet den Vorstand.

(7) In jeder Sitzung des Medienrats wird dieser vom Vorsitzenden des Vorstands über alle wichtigen Vorkommnisse und geplanten wichtigen Entscheidungen unterrichtet. Der Medienrat kann hierzu Stellung nehmen.

#### § 43

##### *Sitzungen des Medienrats*

(1) Der Medienrat tritt mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder des Vorstands ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende des Vorstands ein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Medienrats teilzunehmen. Auf Antrag des Vorsitzenden des Vorstands ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen und vom Medienrat zu behandeln.

#### § 44

##### *Rechtsstellung der Mitglieder des Medienrats*

(1) Die Mitglieder des Medienrats haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Medienrats dürfen nicht gleichzeitig einer obersten Behörde der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder eines Landes angehören. Im Übrigen gelten § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 entsprechend mit

der Maßgabe, dass die Vertreter nach §41 Abs.2 dem Landtag von Baden-Württemberg angehören dürfen. Tritt ein Ausschlussgrund nach Satz 1 oder Satz 2 bei einem Mitglied ein, scheidet es aus dem Medienrat aus. Der Medienrat stellt das Vorliegen eines Ausschlussgrundes fest. §§ 20 und 21 LVwVfG bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder des Medienrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Sitzungsvergütung, Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Landesreisekostengesetz und Ersatz der notwendigen Fahrkosten, der Vorsitzende und seine Stellvertreter außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Sitzungsvergütung und der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstands vom Medienrat festgelegt; sie bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. Daneben kann eine Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 2 Abs.2 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter gewährt werden.

#### § 45

##### *Vorsitz, Verfahren*

(1) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Medienrats. §41 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Medienrats beruft die Sitzungen des Medienrats ein und leitet sie.

(2) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, sind alle Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist unter Hinweis auf die Folgen für die Beschlussfähigkeit erneut zu laden. In der folgenden Sitzung ist der Medienrat beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit in der Ladung nach Satz 1 als eilbedürftig bezeichnet worden, kann der Vorsitzende abweichend von Satz 2 bestimmen, dass über diese Angelegenheit im schriftlichen Verfahren Beschluss gefasst wird.

(3) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Einem Beschluss müssen mindestens zehn Mitglieder zustimmen.

(4) Der Medienrat kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen heranziehen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach §42 erforderlich ist. Die Sachverständigen erhalten Entschädigung, Ersatz von Aufwendungen und Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §3 Abs.1 und 2, §§ 4, 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(5) Der Medienrat gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Er kann beratende Ausschüsse bilden.

#### § 46

##### *Wirtschaftsführung, Finanzierung*

(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr und aus Verwaltungsgebühren.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt bestimmt sich nach dem vom Medienrat jährlich zu beschließenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts, insbesondere gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, oder gegen § 40 Abs. 4 oder 5 verstoßen wird. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung und einen jährlichen Geschäftsbericht auf, der in Kurzfassung zusammen mit einer Zusammenfassung über die geprüfte Jahresrechnung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist. Der Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung sind dem Staatsministerium vorzulegen. Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung erfolgt durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer).

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz. Die Landesanstalt setzt die Gebührensätze für die Amtshandlungen durch Rechtsverordnung fest. Sie sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

#### § 47

##### *Finanzierung besonderer Aufgaben*

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 steht der Landesanstalt der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung zu. Sie kann mit diesen Mitteln auch die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-



Württemberg, Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern. Dabei können zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk höchstens 10 vom Hundert der der Landesanstalt nach Satz 1 zustehenden Mittel verwendet werden.

(2) Dem Südwestrundfunk stehen 25 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch jährlich 6 Millionen DM, zu. Sie sind von ihm im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg zu verwenden.

(3) Dem Südwestrundfunk stehen weitere 25 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch jährlich 6 Millionen DM, zu, die dafür verwendet werden sollen, das Programmangebot im Hörfunk und Fernsehen an Darbietungen von im Land veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Kunstausstellungen, Konzerten, Opern, Schauspielen und ähnlichen Theaterdarbietungen zu verstärken und im Rahmen seiner Aufgaben die medien- und medientechnische Forschung sowie Kooperationen im Filmbereich zu fördern.

(4) Soweit die Landesanstalt den ihr zustehenden Anteil an dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nicht nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, steht er dem Südwestrundfunk zu. Er soll vom Südwestrundfunk für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Höhe des dem Südwestrundfunk nach Absatz 4 zustehenden Betrages ergibt sich aus der geprüften Jahresrechnung der Landesanstalt. Der Betrag wird mit der Veröffentlichung der geprüften Jahresrechnung im Staatsanzeiger fällig. Nach Beschlussfassung des Medienrats über die Jahresrechnung kann der Südwestrundfunk eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

#### § 48

##### *Rechtsaufsicht über die Landesanstalt*

Die Landesanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. §§ 120, 121 Abs. 1 und § 122 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## Sechster Abschnitt:

## Datenschutz

## § 49

*Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks*

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten im Bereich des privaten Rundfunks die Datenschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung und im Übrigen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

(2) Soweit private Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, gelten §§ 6, 9 und 31 Abs. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

## § 50

*Datenschutzkontrolle*

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 49 Abs. 2 erfolgt, das Innenministerium. Das Innenministerium kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Verstöße teilt die Verwaltungsbehörde der Landesanstalt mit.

(3) Der Veranstalter hat einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, der im journalistisch-redaktionellen Bereich die Einhaltung dieser Vorschrift überwacht; §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 24 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Verwaltungsbehörde und der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeiten zusammen.

Siebter Abschnitt:  
Ordnungswidrigkeiten, verwaltungs-  
gerichtliche Zuständigkeit

§ 51

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und 23 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Werbung, Werbeeinhalte, Sponsoring, Teleshopping und Datenschutz begeht.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2 keinen verantwortlichen Redakteur oder eine Person entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 zum verantwortlichen Redakteur bestellt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 bei Bestellung mehrerer verantwortlicher Redakteure die jeweilige Verantwortlichkeit nicht festlegt;
2. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 7 Abs. 2 zu Beginn oder am Ende des Programms nicht den Namen des Veranstalters oder am Ende jeder Sendung nicht den Namen des für den Inhalt verantwortlichen Redakteurs angibt;
3. als Veranstalter den Vorgaben von § 8 Abs. 1 über die Herstellung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen von Sendungen oder der Aufbewahrung von Filmen zuwiderhandelt.
4. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Werbung in einem überregionalen oder regionalen Hörfunkprogramm nicht im gesamten Verbreitungsgebiet verbreitet;
5. als Veranstalter entgegen § 12 Abs. 5 oder § 18 Abs. 1 Satz 3 oder als Betreiber einer Anlage entgegen § 19 oder § 22 Abs. 3 seine Anzeigepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. als Antragsteller entgegen § 13 Abs. 4 seine Eigentumsverhältnisse oder Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen auf medienrelevanten Märkten der Landesanstalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt oder spätere Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 DM geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz die nach § 50 Abs. 1 zuständige Verwaltungsbehörde, im Übrigen die Landesanstalt.

(5) Die Landesanstalt kann gegenüber einem Veranstalter, dem sie die Zulassung erteilt hat, bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

## § 52

### *Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten*

Streitigkeiten nach diesem Gesetz werden, soweit der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, dem Verwaltungsgericht Stuttgart zugewiesen. § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

## Achter Abschnitt:

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 53

### *Landesweites Hörfunkprogramm*

(1) Schließen sich alle Veranstalter von regionalen Hörfunkprogrammen zu einem Veranstalter eines landesweiten Hörfunkprogramms zusammen, sind diesem auf Antrag für die restliche Dauer derjenigen bisherigen Zuweisung, die am längsten weitergelten würde, ohne Ausschreibung die bisher zugewiesenen Kapazitäten nach § 18 Abs. 1 erneut zuzuweisen und die entsprechende Zulassung nach § 12 zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich nur einzelne Veranstalter von Regionalprogrammen zu einem regionalen Veranstalter eines Hörfunkprogramms zusammenschließen.

(2) Die Vorschriften über die Meinungsvielfalt bleiben unberührt.

(3) Im Falle eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die Landesanstalt kann Auseinandersetzungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn über-

wiegende wirtschaftliche Interessen von Veranstaltern im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 dies zur Aufrechterhaltung eines eigenständigen lokalen Hörfunkprogramms erfordern.

(4) Die Landesanstalt soll einen Zusammenschluss bei ihren zukünftigen Planungen nach § 18 Abs. 2 zu Grunde legen.

(5) Im Falle eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 soll das Hörfunkprogramm für jedes Verbreitungsgebiet eines vor dem Zusammenschluss bestehenden Regional senders einen Anteil an Regionalberichterstattung von mindestens 10 vom Hundert der Sendezeit vorsehen.

#### § 54

##### *In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 859), sowie das Landesmediengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 483), außer Kraft.

(2) Zulassungen und Kapazitätszuweisungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfolgt sind, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes bleibt unberührt. Zulassungen und Kapazitätszuweisungen für digitalen Hörfunk können von der Landesanstalt ohne Ausschreibung einmalig um bis zu vier Jahre verlängert werden.

## Begründung

### A. Allgemeines:

1. Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 16. Dezember 1985 in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 483) bedarf im Hinblick auf den bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GBl. 1996, S. 754) einer Novellierung. Gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere angesichts der neuen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Vielfalt, die der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag für bundesweites Fernsehen getroffen hat. Im Hinblick auf diese neuen medienrechtlichen Konzentrationsregelungen bedürfen auch die Vorschriften zur Vielfaltsicherung in Bezug auf landesweiten Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) einer Fortschreibung. Weitere Änderungen sind durch den am 1. August 1997 in Kraft getretenen Mediendienste-Staatsvertrag (GBl. S. 181) bedingt, auf Grund dessen vor allem die Vorschriften des sechsten Abschnitts über die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste (§§ 39–53) entbehrlich geworden sind.
2. Der aktuelle Stand der Verhandlungen über den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde berücksichtigt. Damit wird den neuen Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit der digitalen Übertragung von Rundfunk Rechnung getragen.
3. Nach der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Baden-Württemberg soll mit der Novellierung unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Privatveranstalter und der Landesanstalt für Kommunikation (Landesanstalt) die Grundlage für eine nachhaltige Stärkung der baden-württembergischen privaten Rundfunklandschaft geschaffen werden.

Die Konzentration der ursprünglich jeweils über 20 Regional- und Lokalveranstalter (vgl. Bericht der Landesregierung Drs. 10/4164, S. 29) durch die zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Landesmediengesetznovelle auf 15 Lokalveranstalter und drei Regionalveranstalter hat zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Privathörfunkveranstalter beigetragen. Insbesondere die Regionalveranstalter sind heute wirtschaftlich erfolgreicher als früher. Für die Lokalveranstalter gilt dieser Befund dagegen nur zum Teil. Nach wie vor besteht speziell im Lokalveranstalterbereich – hier nicht zuletzt auch auf Grund der überwiegend recht weit reichenden Überschneidungen der lokalen und regionalen Verbreitungsgebiete – trotz einer inzwischen gemeinsamen Vermarktung zur Akquisition nationaler Werbung eine verschärfte Konkurrenz um die Erzielung von Werbeeinnahmen. Einzelne Lokalsender haben deshalb mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die betroffenen Veranstalter versuchen durch Einsparungen im Programm und eine engere Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern bis hin zu einer wirtschaftlichen Verflechtung ihre Situation zu verbessern. Hinzu kommt, dass durch die Rundfunkneuordnung im Südwesten mit dem Südwestrundfunk (SWR) die zweitgrößte ARD-Anstalt entstanden ist. Der SWR ist ein starker Wettbewerber für die privaten Veranstalter.

Ziel der Novelle ist daher auch, die wirtschaftliche Situation der Privatveranstalter zu verbessern und zugleich die Qualität des Programmangebots durch das Typische eines Regional- bzw. Lokalveranstalters, den auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogenen Wort- und Informationsbeitrag, zu steigern.

Außerdem soll der evolutionären Weiterentwicklung der Regionalveranstalter zu einem privaten landesweiten Veranstalter durch die Änderung der Vorschrift zur Auseinanderschaltung von Werbung im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses Raum gegeben werden. Ein solcher Zusammenschluss würde wiederum denjenigen lokalen Veranstaltern zusätzliche Entwicklungsperspektiven eröffnen, die sich bislang vor allem im Norden und in der Mitte des Landes einer doppelten Konkurrenz seitens der Regionalveranstalter ausgesetzt sehen.

Durch die Zulassung eines überregionalen privaten Jugendradios sollen den privaten Veranstaltern zusätzliche Marktchancen eröffnet werden. Nach dem Ergebnis der im Zuge der Rundfunkneuordnung im Südwesten eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe aus SWR, Landesanstalt und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Optimierung der Frequenznutzung (vgl. Staatsvertrag über den Südwestrundfunk – SWR-StV –, Gemeinsame Protokollerklärung, III., LT-Drs. 12/1608, S.29) stehen gemäß gemeinsamer Presseerklärung vom 14. Juli 1998 („Mannheimer Erklärung“) entsprechende Frequenzen für den Privatrundfunk in den Bevölkerungsschwerpunkten und entlang der Hauptverkehrsachsen im Gebiet Mannheim–Karlsruhe–Heilbronn–Stuttgart–Ulm mit einer technischen Reichweite von rund 5 Millionen Einwohnern zur Verfügung.

4. Die Eckpunkte der Novellierung bilden daher folgende Regelungen:

- Quantitative und qualitative Modifizierung der Vorschriften über das vom Veranstalter redaktionell selbst zu gestaltende Programm,
- Neuregelung der Auseinanderschaltung von Werbung im Fall des freiwilligen Zusammenschlusses von Veranstaltern regionaler Hörfunkprogramme,
- Einführung des so genannten „Führerscheinprinzips“, d. h. künftige Unterscheidung der allgemeinen medienrechtlichen Zulassung als Veranstalter von der konkreten Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
- Reduzierung der bisher gesetzlich zulässigen Anzahl von sechs Regionalveranstaltern auf die heute existierende Anzahl von drei Regionalveranstaltern und Flexibilisierung der Anzahl der bisher grundsätzlich bis zu 15 zulässigen Lokalveranstalter auf 12 bis 18,
- zusätzliche Zulassung eines überregionalen privaten Hörfunkprogramms vorwiegend für junge Menschen,
- Abbau der Überschneidungen lokaler und regionaler Verbreitungsgebiete,
- Neuregelung für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten mit der Festlegung enger „Must-Carry-Bereiche“ sowohl für die analoge wie auch die digitale Verbreitung von Programmen mit Belegungszuständigkeit der Landesanstalt und im Übrigen Gewährung weit reichender Belegungsbefugnisse des Netzbetreibers,
- Aufhebung des bisherigen Verbots mehrfacher Programmträgerschaft,
- Liberalisierung der medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden Neuregelung durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag,
- Modifizierung und Flexibilisierung einzelner Regelungen bezüglich der Landesanstalt für Kommunikation,
- Streichung der speziellen Strafvorschriften und der privilegierenden Verjährungsvorschriften zu Gunsten der Geltung der allgemeinen Vorschriften.

Die Regelungen der früheren Abschnitte 1 bis 8 finden sich, soweit sie beibehalten wurden, in teilweise veränderter Form in den neuen Abschnitten 1 bis 4 wieder. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 12 über die Landesanstalt, den Da-

tenschutz, die Bußgeldvorschriften einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit und die Übergangs- und Schlussbestimmungen wurden als neue Abschnitte 5 bis 8 mit dem Ziel einer Verschlankung und Vereinfachung überarbeitet. Die neue und insgesamt deutlich auf 54 Vorschriften reduzierte Paragrafenfolge soll zu einer besseren Übersicht und Verständlichkeit beitragen.

5. Im schriftlichen Anhörungsverfahren zur Gesetzesnovellierung gingen von rund 200 angeschriebenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, Netzbetreibern, Verbänden, Kirchen, Institutionen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Gruppen mehr als 50 Stellungnahmen ein. Inhaltlicher Schwerpunkt waren die Regelungen zum kirchlichen Drittsenderecht, zur Eigenständigkeit des Programms und zur Werbung, die Neuregelungen der Anzeigepflicht und Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die meinungsvielfaltsichernden Vorschriften und hinsichtlich der Landesanstalt für Kommunikation die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats und zur Finanzierung besonderer Aufgaben. An verschiedener Stelle in Gesetz und Begründung wurde im Rahmen der gesetzgeberischen bzw. politischen Grundentscheidungen den in den Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Vorschlägen durch Änderung, Ergänzung oder Klarstellung Rechnung getragen.

#### *B. Zu den einzelnen Bestimmungen*

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

###### *Zu § 1 – Anwendungsbereich:*

Gegenüber der bisherigen Regelung wird die rundfunkähnliche Kommunikation vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Mit dem Mediendienste-Staatsvertrag (GBl. 1997 S.181, im Folgenden: MDStV), der am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, sind Mediendienste von den dortigen und insoweit bundeseinheitlichen Regelungen erfasst. Darüber hinaus wird in Abs.1 klargestellt, dass das Gesetz außer der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk auch die Zuordnung von zur Übertragung von Rundfunk und Mediendiensten geeigneten und bestimmten Kapazitäten regelt. Unter den Begriff der Verbreitung fällt auch die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen. Der bisher in Abs.5 enthaltene Vorrang abweichender staatsvertraglicher oder anderer gesetzlicher Regelungen wird in Abs. 1 übernommen.

In Abs. 2 werden wegen der spezialgesetzlichen Regelung des Teledienstgesetzes (TDG) ebenfalls die Teledienste (Nr.2) ausgenommen. Für Mediendienste wird die Geltung des Mediendienste-Staatsvertrages klargestellt, ebenso wie die des § 20 Abs.2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), wonach solche Mediendienste, die dem Rundfunk zuzuordnen sind, einer Zulassung nach Landesrecht bedürfen. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Mediendienste richtet sich nach § 22 Abs. 1 Satz 4.

###### *Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:*

Die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Landesmediengesetzes (LMedienG) wurden zusammengefasst und um die Begriffsdefinitionen Programmbouquet (Nr.4), Anlage (Nr.8) und Anbieter (Nr.9) ergänzt. Mit der Definition des Programmbouquets wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass zukünftig mehrere Rundfunkprogramme bzw. Mediendienste in einer Gruppe zusammengestellt und gemeinsam unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden. Dem Anlagebegriff unterfallen alle zur Übertragung von Rundfunk und Mediendiensten geeigneten Einrichtungen, unabhängig von der Verbreitungsart und Verbreitungstechnik. Die Anbieterdefinition erfasst



zum einen die Anbieter der Programmbouquets (Nr. 4), zum anderen entspricht sie § 3 Nr. 1 MDSStV. Die Erstreckung auf die Mediendienstanbieter folgt daraus, dass das Landesmediengesetz auch die Zuteilung von Übertragungskapazitäten für Mediendienste regelt. Fernseh- und Radiotext unterfallen nicht mehr dem Rundfunkbegriff und damit dem Rundfunkstaatsvertrag und wurden ebenso wie die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste angesichts ihrer Regelung im Mediendienste-Staatsvertrag (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 22 MDSStV) aus dem Landesmediengesetz herausgenommen. Im Unterschied zum Rundfunkstaatsvertrag (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) sieht Nr. 7 statt des Begriffs des Regionalfensterprogramms den inhaltlich weiteren Begriff des Fensterprogramms vor, da unter landesspezifischen Gesichtspunkten nicht nur regionale, sondern auch lokale Inhalte für Fensterprogramme in Betracht kommen. Als öffentlich-rechtliche Programme verbreitende Anstalt im Sinne der Nr. 11 ist neben dem Südwestrundfunk auch das Zweite Deutsche Fernsehen sowie, klargestellt durch den neu aufgenommenen Begriff der Körperschaft, das durch Staatsvertrag der Länder errichtete „Deutschlandradio“ anzusehen.

*Zu § 3 – Allgemeine Programmgrundsätze:*

In Abs. 1 wurden die bisher in § 54 enthaltenen allgemeinen Programmgrundsätze im Lichte des § 41 Abs. 1 RStV ergänzt, soweit die dortigen Besonderheiten für bundesweiten Rundfunk auf den Privatrundfunk in Baden-Württemberg übertragen werden können. Zusätzlich wurde die Achtung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als Programmgrundsatz aufgenommen.

Abs. 2 entspricht § 41 Abs. 2 RStV.

In Abs. 3 wurde die bisherige Regelung der Sorgfaltspflicht (§ 56 Abs. 1, 2 und 5) an den Rundfunkstaatsvertrag (§ 41 Abs. 3) angepasst. Die folgenden Sätze 4 und 5 entsprechen wortgleich dem bisher geltenden Landesmediengesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2).

In Abs. 4 wurden die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 56 zusammengefasst.

Abs. 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 56 Abs. 6 LMedienG und § 10 RStV.

*Zu § 4 – Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, europäische Produktionen:*

Abs. 1 enthält eine dynamische Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung und europäische Produktionen (§§ 3 bis 6 Rundfunkstaatsvertrag). Der Verweis auf das rundfunkstaatsvertragliche Kurzberichterstattungsrecht kann erfolgen, da das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Februar 1998 – 1 BvF 1/91 –) trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit wegen seiner Unentgeltlichkeit bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen zugleich seine weitere Anwendbarkeit bis zum Erlass einer verfassungsgemäßen Regelung spätestens innerhalb von fünf Jahren angeordnet hat.

Abs. 2 übernimmt die bisherige landesrechtliche Regelung über den Jugendschutzbeauftragten (§ 55 a LMedienG).

*Zu § 5 – Verlautbarungspflicht, Sendezeit für Dritte:*

In Abs. 1 und 2 wurden die bisher in § 62 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verlautbarungspflichten und Drittsendezeiten übernommen. Das kirchliche Drittsende-recht bezieht sich wie bisher auf die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen. Unter religiösen Sendungen sind Übertragungen zu verstehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung des jeweiligen Bekenntnisses oder dem Verkündigungsauftrag stehen. Eine Neuregelung enthält Satz 2 in Abs. 2. Verzichten die in Satz 1 ge-

nannten Religionsgemeinschaften auf eine Inanspruchnahme des ihnen nach Abs. 2 Satz 1 zustehenden kirchlichen Drittsenderechts und wird auf Grund einer Vereinbarung mit dem Veranstalter im Rahmen eines Vollprogramms Sendezeit für andere Sendungen zur Verfügung gestellt, so soll der Veranstalter eine angemessene Finanzierung dieser zum Programm beitragenden Sendungen ermöglichen. Diese Sollvorschrift hat zum Ziel, dass sich – entsprechend der teilweise bereits bestehenden Vereinbarungen – der Veranstalter an den Mehrkosten für eine nach § 5 Abs. 2 Satz 1 an sich nicht gebotene, jedoch im Interesse von Veranstalter und Kirche liegende, attraktive und formatgerechte Gestaltung ihrer Sendungen zur besseren Einbindung in das Hauptprogramm beteiligt.

Abs. 3 ergänzt die geltende – freiwillige – Einräumung besonderer Sendezeiten für Wahlwerbespots politischer Parteien und Vereinigungen im Hinblick auf den lokalen bzw. regionalen Bezug von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter in Baden-Württemberg um die Möglichkeit der Einräumung von Wahlwerbespots für zugelassene Bewerber zu Kommunalwahlen. Auch bei diesen Wahlen muss im Fall der Beteiligung des Rundfunks an der öffentlichen Meinungsbildung die Gleichbehandlung gewährleistet sein.

In Abs. 4 wird die bisher geltende Regelung des § 62 Abs. 4 zur Selbstkostenerstattung übernommen.

*Zu § 6 – Öffentliche Aufgabe, Informationsrechte:*

Abs. 1 übernimmt die dem § 3 Landespressegesetz entsprechende Vorschrift des bisherigen § 18 LMedienG.

Die Informationsrechte des bisherigen § 57 sind nunmehr in den Abs. 2 und 3 enthalten. Die in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Beschränkungen des Auskunftsanspruchs gelten – wie bisher – alternativ.

*Zu § 7 – Programmverantwortung, Auskunftspflicht:*

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 58 Abs. 1 bis 3 zur Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs für jede Sendung.

Die bisher in § 59 Abs. 1 und 2 geregelte Angabe des Namens des Veranstalters sowie des inhaltlich verantwortlichen Redakteurs wurde für Hörfunk und Fernsehen in Abs. 2 und 3 übernommen.

In Abs. 4 ist die Auskunftspflicht der Landesanstalt über den Veranstalter und die Auskunftspflicht des Veranstalters über den verantwortlichen Redakteur im Wortlaut des bisherigen § 59 Abs. 3 enthalten.

*Zu § 8 – Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht:*

§ 8 übernimmt – in Angleichung an die für den SWR geltenden Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 SWR-StV – redaktionell überarbeitet die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht von Rundfunksendungen des bisherigen § 60 Abs. 1, 3 und 4 unter Beibehaltung der für private Veranstalter bisher geltenden Aufbewahrungsfrist von sechs Wochen.

*Zu § 9 – Gegendarstellung:*

Das in den Abs. 1 bis 7 geregelte Gegendarstellungsrecht, das bislang in § 61 enthalten war, wurde an die entsprechende Regelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (§ 10 SWR-StV) im Sinne der Rechtseinheitlichkeit angepasst. Die Regelung gewährt das Gegendarstellungsrecht bei Tatsachenbehauptungen, die durch private Rundfunkveranstalter verbreitet wurden. Absatz 6 stellt klar, dass das Gericht als Verpflichtung die Verbreitung der Gegendarstellung aussprechen kann.

*Zu § 10 – Eigenständigkeit des Programms, programmliche Zusammenarbeit:*

Abs. 1 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung von § 16 Satz 1, nach der jedes Programm vom Veranstalter zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltet sein muss. Allerdings wurde die in § 16 Satz 2 enthaltene Vorgabe, dass dieser Anteil in der Regel 20 % des wöchentlichen Programms nicht unterschreiten soll, gestrichen. Damit wird der von Veranstalterseite an der Starrheit dieser Regelung geübten Kritik Rechnung getragen. Stattdessen enthält Abs. 1 Satz 3 eine Regelvorschrift, nach der die Angemessenheit gegeben ist, wenn der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil in zeitlicher Hinsicht im Wochendurchschnitt 10 % in einem regionalen sowie überregionalen Hörfunkprogramm und 5 % in einem lokalen Hörfunkprogramm beträgt. Diese Untergrenze orientiert sich an der bisherigen Vorgabe des § 16 Satz 3 zur Verteilung des 20 %-Anteils an redaktioneller Selbstgestaltung. Danach sollten bisher von einem regionalen 24-Stunden-Hörfunkprogramm in der Regel mindestens zwei Stunden am Tag (also 8,33 %) und von einem lokalen 24-Stunden-Hörfunkprogramm in der Regel mindestens eine Stunde am Tag (also 4,15 %) auf Sendungen mit Bezug auf das jeweilige Verbreitungsgebiet entfallen.

Diese „Verteilungsvorgabe“ wurde für die nunmehr erfolgte Festlegung des Mindestanteils von auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendungen, die die eigentliche Attraktivität von lokalen, regionalen und überregionalen Hörfunkprogrammen ausmachen, in einem vertretbaren Maße geringfügig im Regionalhörfunkprogramm auf 10 % (von 8,3 %) und im lokalen Hörfunkprogramm auf 5 % (von 4,15 %) erhöht. Diese leicht erhöhten Programmanteile müssen jedoch lediglich im Wochendurchschnitt erfüllt werden und nicht mehr innerhalb einer vom Gesetzgeber festgelegten Tagesquote. Gleichzeitig enthält das Gesetz nunmehr konkrete Anhaltspunkte für die Beurteilung der Angemessenheit des redaktionell selbstgestalteten Programmanteils. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist vor allem der inhaltlich auf das Verbreitungsgebiet bezogene Anteil selbstgestalteten Programms und – mit besonderer Bedeutung – der darin enthaltene Anteil an Wortbeiträgen zu berücksichtigen, ferner die wirtschaftliche Situation des Veranstalters und der Umfang eines von einem anderen Veranstalter oder einem Dritten übernommenen Rahmenprogramms oder sonstiger Programmteile. Einer Regelung über eine Verringerung dieses Anteils bei geringerer Sendezeit bedarf es wegen der Prozentvorgabe nicht. Maßgebend für das Verbreitungsgebiet ist angesichts unvermeidbarer „Überstrahlungen“ nicht die technische Reichweite, sondern mit Blick auf Sinn und Zweck der Norm, welche die Gewährleistung des Lokal- bzw. Regionalbezugs sichert, das Kernverbreitungsgebiet des Veranstalters. Diese Regelung über den Umfang der redaktionell selbstgestalteten Programmanteile ist abschließend.

Dementsprechend wurde die bisher in § 22 Abs. 3 Nr. 2 enthaltene Regelung gestrichen, wonach – von Einzelfallausnahmen abgesehen – ein Hörfunkveranstalter bei der Übernahme eines Rahmenprogramms oder sonstiger Programmteile von einem anderen Veranstalter oder von einem Dritten im Umfang von mehr als sieben Stunden täglich im Wochendurchschnitt sein Hörfunkprogramm in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr in einem Umfang von mindestens sieben Stunden redaktionell selbst gestalten musste.

Abs. 2 enthält die Vorschriften des bisherigen § 17 Abs. 1 und 2 über die programmliche Zusammenarbeit, die wegen der nunmehrigen Verweisung für Werbung auf den Rundfunkstaatsvertrag redaktionell geändert und im Hinblick auf die Neufassung der Vorschriften über die Medienkonzentration angepasst wurden.

*Zu § 11 – Finanzierung, Werbung und Sponsoring:*

Abs. 1 verweist für Finanzierung, Werbung, Sponsoring und für dem Rundfunkstaatsvertrag unterfallendes Teleshopping auf die einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages. Die bisherigen §§ 32 bis 36 werden daher entbehrlich.

Für den Südwestrundfunk gilt § 8 des SWR-StV, der an die Stelle des bisherigen, für die früheren Landesrundfunkanstalten geltenden § 14 Abs. 2 getreten ist. Nach der bisherigen Regelung kam dem Verbot von Werbung in Rundfunkprogrammen, Programmteilen oder einzelnen Sendungen der Landesrundfunkanstalten, die nicht für deren gesamtes Sendegebiet im Land veranstaltet und verbreitet werden, auf Grund der unterschiedlichen Sendegebiete des früheren Südwestdeutschen Rundfunks in der Nordhälfte und des Südwestfunks in der Südhälfte Baden-Württembergs nur relative Wirkung zu. Demgegenüber bedeutet die Neuregelung des § 8 SWR-StV einen weitergehenden Schutz des Privatrundfunks in Baden-Württemberg, als dem Südwestrundfunk mit seinem nun das gesamte Land erfassenden Sendegebiet lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring nicht gestattet ist. Unter dieses Verbot fällt auch eine nicht im Gesamtgebiet verbreitete überregionale Werbung einschließlich Sponsoring.

Die landesspezifische Sonderregelung des bisherigen § 33 Abs. 4, der die Verbreitung von Werbung im Verbreitungsgebiet eines regionalen Hörfunkprogramms regelt, wurde in Abs. 2 beibehalten. Im Hörfunkprogramm vorwiegend für jüngere Menschen i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 3 sind Werbeauseinandersaltungen nicht zulässig.

## 2. Abschnitt: Zulassung

### *Zu § 12 – Zulassungserfordernis:*

Angesichts der im Zuge der Digitalisierung bevorstehenden Deregulierung, die der Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in § 52 mit der Einräumung von eigenen Belegungsbefugnissen der Kabelnetzbetreiber einräumt, unterscheidet die Novellierung zwischen der medienrechtlichen Zulassung als Veranstalter (§§ 12 ff.) einerseits und der Zuteilung von Übertragungskapazitäten an Veranstalter bzw. Anbieter (§§ 18 ff.) andererseits. Eine ebensolche Unterscheidung kennt auch das Telekommunikationsgesetz des Bundes (TKG), das die Erteilung der Lizenz in § 8 TKG regelt und die Frequenzzuteilung in den § 8 Abs. 5 und § 47 TKG. Die Übernahme dieses „Führerscheinprinzips“ erscheint auch bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern sinnvoll, da sie im Not-Must-Carry-Bereich zu wesentlichen Verfahrenserleichterungen führt: Der Veranstalter beantragt seine medienrechtliche Zulassung und bemüht sich sodann auf dieser gesicherten Basis beim Netzbetreiber um Übertragungskapazitäten. Dabei ist unter dem Begriff Zuteilung die Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt nach §§ 18 bis 21 und die Überlassung von Übertragungskapazitäten durch den Netzbetreiber nach § 22 zu verstehen.

Die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 1 und 2 über die Zulassungsbedürftigkeit, die Notwendigkeit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung und ihre Vernehmung mit Nebenbestimmungen sind in Abs. 1 zusammengefasst.

Inhaltlich bezieht sich die Zulassung nach Abs. 2 Satz 1 lediglich auf die Programmart und die Programmkategorie. Die medienrechtliche Zulassung wird nicht mehr für ein Verbreitungsgebiet ausgesprochen, da (erst) mit der Zuteilung der Übertragungskapazitäten die Entscheidung über das Verbreitungsgebiet getroffen wird. Nach Satz 2 soll die Zulassung für eine Geltungsdauer von acht Jahren erteilt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1, die acht Jahre als Höchstgrenze für die Geltungsdauer der Zulassung vorsah, ermöglicht die nunmehrige Sollvorschrift insbesondere unter Refinanzierungsaspekten, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Einführung neuer Rundfunktechniken, in besonderen Fällen ausnahmsweise auch einen längeren Zulassungszeitraum. Zugleich wurde im Zusammenhang mit dem durch die Einführung des „Führerscheinprinzips“ bedingten Wegfall des vereinfachten Zulas-

sungsverfahrens auf die zeitliche Untergrenze von einem Jahr verzichtet, um zeitlich eng begrenzte Rundfunkformen wie Veranstaltungsrundfunk zu erfassen. Satz 3 bestimmt, dass die Zulassung im Fall des Nichtgebrauchs nach drei Jahren erlischt, sodass es keines Widerrufs durch die Landesanstalt bedarf.

Wie bisher (§ 19 Abs. 3) bleiben gemäß Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 fernmelderechtliche Erfordernisse und das Erfordernis einer Einigung mit dem Betreiber einer Anlage über deren Nutzung unberührt. Dem „Führerscheinprinzip“ entsprechend bleibt auch das neu in Nr. 2 aufgenommene Erfordernis einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt oder deren Überlassung durch einen Anlagenbetreiber unberührt, ebenso nach Nr. 4 die sonstigen rundfunkstaatsvertraglichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 bis 7 RStV).

Abs. 4 Satz 1 enthält den im bisherigen § 28 Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Grundsatz der Nichtübertragbarkeit der Zulassung. Satz 2, der im Falle einer Übertragung von mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile eine Zulassungsübertragung annimmt, entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4 Satz 1, ist jedoch nicht mehr als Widerrufstatbestand für die Zulassung ausformuliert, sondern als Fiktion der – unzulässigen – Übertragung der Zulassung. Klargestellt wurde, dass die Fiktion innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Zulassung gilt. Die Zeitgrenze ergibt sich daraus, dass zum einen nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr von einer Umgehung von Lizenzierungen im Sinne von Strohmann-geschäften auszugehen ist und zum anderen der Freiraum für wirtschaftliche Entwicklungen nicht generell beschnitten werden soll. Wie bisher (§ 28 Abs. 3 Satz 2 a. F.) bleiben Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz gemäß Abs. 4 Satz 3 unberührt.

Durch Abs. 5 wird in Anlehnung an § 29 RStV neu geregelt, dass vor Vollzug, also vor der Rechtswirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung, Veränderungen der Beteiligungsstruktur oder sonstiger Einflüsse im genannten Zeitraum anzeigepflichtig sind. Anzeigepflichtig sind alle Veranstalter, die von der Landesanstalt eine Zulassung nach § 12 Abs. 2 erhalten haben, unabhängig davon, ob sie im Land verbreitet werden sowie alle Veranstalter, die im Land verbreitet werden, unabhängig davon, ob sie von der Landesanstalt nach § 12 Abs. 2 zugelassen worden sind. Diese Regelungen hinsichtlich der Nichtübertragbarkeit der Zulassung sowie der Anzeigepflicht für geplante Veränderungen bleiben auch bei der Änderung der Konzentrationsvorschriften durch Aufhebung des Verbots mehrfacher Programmträgerschaft von Bedeutung, da auch in der Folgezeit die Landesanstalt beurteilen können muss, welche Veranstalter welchen Medienunternehmen zuzurechnen sind. Nach Satz 2 sind nur solche Veränderungen unbedenklich, wenn auch nach deren Vornahme dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

Abs. 6 bestimmt die Zulassungsfreiheit für die Verbreitung von Sendungen ausschließlich in Kleinkabelanlagen mit weniger als 250 angeschlossenen Teilnehmern. Das im bisherigen § 5 Abs. 4 zur Kennzeichnung von Kleinkabelanlagen verwendete Eingrenzungsmerkmal von bis zu sechs Kabelkanälen wurde nicht übernommen, da im Zuge der Digitalisierung zukünftig nicht mehr sechs Kanäle sechs Programmen entsprechen, sondern einem Vielfachen davon. Die Zulassungsfreiheit erstreckt sich nunmehr auch – an Stelle des früher in § 1 Abs. 4 geregelten Anwendungsausschlusses des Landesmediengesetzes – auf den Einrichtungs- und Funktionsrundfunk. Die sich aus der geringen Meinungsrelevanz rechtfertigende Zulassungsfreiheit entspricht der Systematik des Rundfunkstaatsvertrags (§ 20 Abs. 3). Sie ermöglicht im Gegensatz zum Anwendungsausschluss des Gesetzes die Wahrnehmung der medienaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesanstalt zur Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutz etc.). Von einer Beschränkung der Rundfunkverbreitung auf ein Gebäude oder auf einen zusammengehörenden Gebäudekomplex ist auch dann auszugehen, wenn sich das Empfangsgerät in der Einrichtung selbst befindet und sich eine mögliche Außenwirkung lediglich auf den unmittelbar umgebenden Kommunikationsbereich erstreckt.

*Zu § 13 – Persönliche Zulassungsvoraussetzungen:*

In Abs. 1 neu geregelt ist die positiv-rechtliche Aufzählung der Rechtssubjekte, denen die Zulassung erteilt werden kann. Hierunter zählen die juristischen Personen des Privatrechts, die auf Dauer angelegten – partiell rechtsfähigen – Personengesellschaften und die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts, natürliche Personen sowie die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 140 des Grundgesetzes. Neu aufgenommen sind die baden-württembergischen Hochschulen (Nr. 5), sofern die Veranstaltung des Programms ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht. Hier- von ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Programmveranstaltung Lehr- und Lernzwecken dient. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung erfasst die Rege- lung in Abs. 1 auch die Zulassung fremdsprachiger Veranstalter.

Abs. 2 Satz 1 enthält die bisher in § 25 Abs. 1 geregelten persönlichen Zulas- sungsvoraussetzungen. In Nr. 4 sind als Antragsteller die Parteien entfallen, da ihnen nach der Neuregelung in Abs. 3 Nr. 6 entsprechend der Rechtslage in den übrigen Bundesländern keine Zulassung als Veranstalter mehr erteilt werden kann. In Nr. 5 ist zukünftig neben dem Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepub- lik Deutschland ein solcher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäi- schen Wirtschaftsraum ausreichend. Auf das Erfordernis der Unbeschränktheit für die gerichtliche Verfolgbarkeit konnte in Ansehung bestehender Rechtshilfe- abkommen verzichtet werden. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2. Als Satz 3 neu aufgenommen ist die Regelung, dass eine Aktien- gesellschaft nur dann als Veranstalter zugelassen werden kann, wenn in der Sat- zung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen. Bislang war die Frage, welche Art von Aktien eine als Veranstalter lizenzierte Aktiengesellschaft ausgeben darf, nicht ausdrücklich geregelt. Nach der bisherigen Regelung des § 25 Abs. 3 und der Neuregelung in § 13 Abs. 4 haben die Veranstalter die Pflicht, ihre Eigen- tumsverhältnisse sowie Rechtsbeziehungen zu Dritten offen zu legen und später eintretende Veränderungen anzuzeigen. Dieser Nachweis wird bei der Aktienge- sellschaft regelmäßig dadurch erschwert, dass die Geschäftsanteile in Form von Inhaberaktien repräsentiert werden, die in der Regel frei gehandelt werden kön- nen. Bei Namensaktien wird hingegen der jeweilige Inhaber im Aktienbuch ein- getragen und damit transparent, wer die Anteile der AG tatsächlich hält. Die neu aufgenommene Vorschrift gewährleistet somit die erforderliche Transparenz, belastet aber den Veranstalter nicht übermäßig in seiner wirtschaftlichen Hand- lungsfreiheit, da es unbenommen bleibt, zur Kapitalerhöhung frei handelbare In- haberaktien als stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben. Lediglich die ein Stimmrecht verbriefenden Aktien müssen in Form von Namensaktien ausgege- ben werden, damit die notwendige medienrechtliche Kontrolle ermöglicht ist.

Abs. 3 regelt die bisher in § 25 Abs. 2 normierten Fallkonstellationen, in denen eine rundfunkrechtliche Zulassung nicht erteilt werden darf. Neu ist, dass nun- mehr auch politischen Parteien und Wählervereinigungen und von ihnen abhän- gigen Unternehmen, Personen, Vereinigungen unbeschadet der besonderen Be- stimmungen über Wahlwerbung keine Zulassung erteilt werden darf (Nr. 6). Zur künftigen beschränkten Ermöglichung von Public-private-Partnerships wurde die bisherige Regelung in Nr. 2 dahin gehend modifiziert, dass das bisherige Zu- lassungsverbot für Unternehmen und Vereinigungen, an denen Gebietskörper- schaften beteiligt sind, nur noch gilt, sofern diese Beteiligung die Bagatellgrenze von 10 Prozent überschreitet. Der neue Satz 2 erstreckt wegen der bestehenden Einflussmöglichkeiten den Ausschlussstatbestand auf Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu den in Satz 1 ge- nannten Institutionen stehen. Satz 3 entspricht wortgleich der bisherigen Bestim- mung des § 25 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 4 knüpft für Antragsteller an die medienkonzentrationsrechtlichen Vor- schriften der §§ 23 ff. an.

*Zu § 14 – Sachliche Zulassungsvoraussetzungen:*

§ 14 entspricht dem bisherigen § 26; lediglich die Verweisung auf das Filmförderungsgesetz wurde aktualisiert.

*Zu § 15 – Unveränderte Weiterverbreitung anderer Rundfunkprogramme:*

Die Regelung trägt zunächst der Weiterverbreitungspflicht des § 52 RStV Rechnung. Überdies gestattet sie über den insoweit nicht abschließenden Regelungsgehalt des § 52 RStV hinaus mit Blick auf die zu erwartende Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten im Kabelnetz infolge der fortschreitenden Digitalisierung auch die zeitversetzte oder teilweise Weiterverbreitung von ihrerseits zulässigen Programmen. Insbesondere bei Auslandsprogrammen liegt i. d. R. auf Grund der unterschiedlichen Zeitzonen eine zeitversetzte Verbreitung sowohl im Interesse von Teilnehmern wie Anlagenbetreibern. Die Interessen der Veranstalter der weiterverbreiteten Programme werden auf Grund der in diesen Fällen zu treffenden Lizenzvereinbarung bzw. andernfalls urheberrechtlich geschützt.

*Zu § 16 – Pilotprojekte und Betriebsversuche:*

§ 16 tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 2 und § 8 a. Abs. 1 Satz 1 erklärt die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten für zulässig. Statt der bisherigen Detail- und zum Teil Doppelregelung erklärt Satz 2 für Pilotprojekte und Betriebsversuche im Bereich von Rundfunk und Mediendiensten die Vorschriften dieses Gesetzes – und damit auch über dessen § 1 Abs. 2 Satz 2 die Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages – unter Berücksichtigung der jeweils in der Ausschreibung benannten Versuchsziele für entsprechend anwendbar.

Neu aufgenommen wurde in Abs. 2, dass die Landesanstalt von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Pilotprojekte und Betriebsversuche und nach deren Abschluss eine Auswertung verlangen soll.

*Zu § 17 – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:*

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3. Die Veranstaltung von für Abonnenten oder Einzelentgeltzahlern vorbehaltenen Programmen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedarf besonderer Ermächtigung.

### 3. Abschnitt: Übertragungskapazitäten, Anzeigepflichten

*Zu § 18 – Zuweisung von Übertragungskapazitäten und Planung von Verbreitungsgebieten für Hörfunk und Fernsehen:*

Neben der medienrechtlichen Zulassung bedarf der Veranstalter der Zuteilung von Übertragungskapazitäten nach § 18, also der Zuweisung durch die Landesanstalt oder der Überlassung durch den Netzbetreiber.

Abs. 1 Satz 1 verweist hinsichtlich Umfang und Inhalt der zu treffenden Zuweisungsentscheidung der Landesanstalt auf die Regelungen der §§ 20 und 21. Die Zuweisung von Kapazitäten hängt von der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Landesmediengesetzes (z. B. Zulassung als Veranstalter), insbesondere der Einhaltung der Vorschriften über die Meinungsvielfalt ab. Da vorherrschende Meinungsmacht bzw. die Notwendigkeit vielfaltsichernder Maßnahmen von der Empfangbarkeit anderer, d. h. nicht zurechenbarer Programme abhängt (§ 24 Abs. 2), ist die Einhaltung der vielfaltsichernden Vorschriften

nicht bei der allgemeinen medienrechtlichen Zulassung als Veranstalter, sondern erst in Anbetracht der sich auf ein konkretes Verbreitungsgebiet beziehenden Zuweisung von Übertragungskapazitäten zu prüfen. Im Falle bevorstehender vorherrschender Meinungsmacht ist eine Kapazitätszuweisung nicht ausgeschlossen, wenn die Vielfalt durch Maßnahmen gesichert wird, die dem Veranstalter von der Landesanstalt im Wege der Nebenbestimmung in der Kapazitätszuweisung aufgegeben werden können. Inhaltlich enthält die Zuweisungsentscheidung gemäß Satz 2 die Festlegung des Verbreitungsgebiets, der zu nutzen den technischen Übertragungskapazitäten sowie im Sinne der zeitlichen Nutzung der Übertragungskapazitäten die Angabe der Sendezeit. Satz 3 normiert eine Anzeigepflicht für Veranstalter, wenn auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht nur unwesentlich geändert werden soll.

Abs. 2 enthält, wie bisher §20 Abs.2, die Grundsätze für die Planung der Verbreitungsgebiete für drahtlosen privaten Hörfunk in analoger Technik, während die Verbreitung von öffentlich-rechtlichem Rundfunk auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie und einfachgesetzlicher Regelungen gemäß §§ 20 Abs.3 und 21 erfolgt. Die erste Änderung in Nr.3 sieht vor, dass es statt der bisher gesetzlich zulässigen sechs nur noch bis zu drei Verbreitungsgebiete für regionale Hörfunkprogramme geben soll. Damit wird die Konzentrationstendenz der Landesmediengesetznovelle von 1991, die eine Reduzierung von 15 Regionalveranstaltern auf bis zu sechs Regionalveranstalter vorsah, fortgesetzt. Die Praxis hat gezeigt, dass die heutigen drei Regionalveranstalter (Radio Regenbogen, Antenne, Radio 7) wirtschaftlich erfolgreich regionalen Hörfunk veranstalten können. Mit der Beschränkung auf maximal drei Regionalveranstalter wird zudem gesetzlich – ausgehend von der Ist-Situation – eine Mindestgröße für Regionalveranstalter festgeschrieben, die einen notwendigen und angemessenen Differenzierungsabstand zur Lokalveranstalterebene gewährleistet.

Eine weitere Änderung betrifft die zukünftige Ermöglichung eines überregionalen Hörfunkprogramms vorwiegend für junge Menschen bis hin zu einer landesweiten Verbreitung. Damit soll in Baden-Württemberg die genannte Zielgruppe mit einem speziellen Programm angesprochen werden können, das gegenwärtig in dieser Form mangels Grundversorgungsqualität vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht veranstaltet wird (vgl. Regelung und Begründung des § 3 Abs.1 SWR-StV). Nach dem Ergebnis der gemäß der Protokollerklärung zum Südwestrundfunk-Staatsvertrag eingesetzten Arbeitsgruppe der Landesanstalt, der LPR und des SWR zur Frequenzoptimierung stehen für dieses Jugendladio im Zuge der Rundfunkneuordnung im Südwesten und dem damit verbundenen Freiwerden von Frequenzen zunächst vorwiegend in den Ballungsräumen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Heilbronn, Stuttgart sowie Ulm terrestrische analoge Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Die Jugendwelle, die damit über ein Verbreitungsgebiet mit rund 5 Millionen Einwohnern (technische Reichweite) verfügt, soll jedoch nicht gesetzlich auf diese Ballungsräume begrenzt sein, sondern im Rahmen der Verfügbarkeit weiterer Frequenzen, bis zu einer landesweiten Bedeckung verbreitet werden können.

Die dritte Änderung in Nr.3 sieht vor, dass statt der bisherigen Vorgabe von bis zu 15 Verbreitungsgebieten für lokale Hörfunkprogramme zukünftig 12 bis 18 Verbreitungsgebiete ausgeschrieben werden können. Die Gesetzesänderung ermöglicht eine Flexibilisierung – ausgehend vom Status quo der kommerziellen Lokalveranstalter – sowohl nach oben als auch nach unten. Maßgebend hierfür war die Tatsache, dass mit lokalen Hörfunkprogrammen bisher erst ca. 81 % des Landes versorgt sind, sodass nach wie vor Versorgungslücken bestehen. Diese können zukünftig mit der Zulassung von zusätzlichen Lokalveranstaltern geschlossen werden. Möglich erscheint aber auch, dass es im Hinblick auf Reichweite und Wirtschaftlichkeit in der Zukunft (insbesondere ab der 3. Lizenzierungsperiode) angebracht sein könnte, zu größeren Lokalhörfunkgebieten und damit einer geringeren Veranstalterzahl zu gelangen. Der mit der Änderung der



Landesanstalt eingeräumte Gestaltungsspielraum gewährleistet jedenfalls hinsichtlich der Anzahl und Größe eine wirtschaftlich tragfähige Lokalhörfunkstruktur, die sich ihrerseits auf Grund der zahlenmäßigen Vorgabe hinsichtlich der Veranstaltergröße von der Regionalveranstalterebene und der überregionalen Ebene ausreichend unterscheidet.

Die in Abs. 2 Satz 3 neu aufgenommene objektivrechtliche Planungsvorgabe für die Landesanstalt, dass sich die lokalen und regionalen Verbreitungsgebiete jeweils untereinander zu nicht mehr als einem Viertel überschneiden sollen, zielt darauf ab, mit Beginn der dritten Lizenzierungsperiode die bestehenden und zum Teil weit reichenden Überschneidungen der Verbreitungsgebiete auf lokaler und regionaler Ebene zu reduzieren. Der damit einhergehende teilweise Verlust an Programmvietel in den bisherigen Überlappungsgebieten unterschiedlicher terrestrisch ausgestrahlter Rundfunkprogramme rechtfertigt sich durch das Ziel, die wirtschaftliche Grundlage der einzelnen Veranstalter und damit die Veranstaltervielfalt zu sichern und erhalten. Insbesondere soll der Wettbewerb im Werbemarkt auf beiden Veranstalterebenen jeweils untereinander entschärft werden, ohne dass insoweit – ebenso wenig wie in Satz 2 und 4 – subjektive Rechte einzelner Veranstalter begründet werden. Mit einer deutlicheren Abgrenzung der Verbreitungsgebiete soll eine verbesserte Wirtschaftlichkeit der gesamten privaten Hörfunklandschaft erreicht werden. Die in Satz 4 vorgenommene Ergänzung des bisherigen § 20 Abs. 2 Satz 3 verdeutlicht das dortige Gebot, die bisher herausgebildeten Versorgungsgebiete zu berücksichtigen.

Nach der neuen Vorschrift des Abs. 3 kann die Landesanstalt in der Ausschreibung vorsehen, dass ein lokaler Veranstalter mit einem Verbreitungsgebiet von mehr als 600 000 Einwohnern und ein regionaler Veranstalter mit einem Verbreitungsgebiet von mehr als 3 Millionen Einwohnern sein Programm für angemessene Zeit in bestimmte Teilverbreitungsgebiete auseinander schaltet. In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kommt das gesetzgeberische Ziel eines lokalnahen und regionalnahen Privatfunks zum Ausdruck. Daher soll die Landesanstalt die Möglichkeit haben, in Einzelfällen Lokal- und Regionalnähe auch da zu erreichen, wo wirtschaftliche oder frequenztechnische Gründe einer Kongruenz von Verbreitungsgebiet und Kommunikationsraum entgegenstehen. Dies ist insbesondere dort denkbar, wo nur ein besonders großer Lokal- oder Regionalveranstalter wirtschaftlich überlebensfähig ist. Trotz der Größe des Verbreitungsgebiets soll durch Auseinanderschalten eine programmliche Berücksichtigung lokaler und regionaler Belange gewährleistet werden. Die nach pflichtgemäßem Ermessen gegebene Möglichkeit nach Abs. 3 stellt gegenüber einer Ausschreibung getrennter Versorgungsgebiete, um die Zielvorgabe in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu erreichen, das mildere Mittel dar und trägt insofern dem Bestandsschutzgedanken angemessen Rechnung.

Der neue Abs. 4 erklärt für den Regelbetrieb der drahtlosen Verbreitung privater Hörfunkprogramme in digitaler Technik (DAB) die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 unter Berücksichtigung der internationalen Vereinbarungen für entsprechend anwendbar. Nach Abschluss des DAB-Pilotprojekts soll das neue Landesmediengesetz dem Regelbetrieb von DAB gerecht werden. Für DAB steht nach den internationalen Vereinbarungen in Baden-Württemberg zur Zeit für die landesweite Verbreitung im Band III der Kanal 12 und für die lokale/regionale Verbreitung das L-Band zur Verfügung. Auch die Planung der Verbreitungsgebiete für terrestrischen Hörfunk in digitaler Technik hat die Versorgung zusammenhängender Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume, die Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Hörfunkveranstaltung und die bisher im privaten Hörfunk im Land entstandenen analogen Versorgungsgebiete zu berücksichtigen. Der Zuschnitt der digitalen Sendebereiche erfolgt hierbei auf der Grundlage des fortgeschriebenen Wiesbadener Plans.

Nach Abs. 5 gilt für die Planung der Verbreitungsgebiete für privates Fernsehen Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend, wobei sich die Planungsvorgaben wegen der

Bedeutung der Kabelverbreitung für Fernsehprogramme – anders als beim Hörfunk – auch auf diesen Verbreitungsweg beziehen.

*Zu § 19 – Anzeigepflicht für Anlagenbetreiber:*

Die hier vorgesehene Anzeigepflicht für Betreiber von Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 8, in denen Rundfunk oder Mediendienste an 250 oder mehr angeschlossene Teilnehmer verbreitet werden, soll der Landesanstalt als Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung einen jeweils aktuellen Kenntnisstand über im Land Baden-Württemberg insoweit genutzte oder zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung, der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten vermitteln. Durch diesen zur Sachverhaltsermittlung und als Grundlage für eine effiziente Planung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die Landesanstalt unverzichtbaren Auskunftsanspruch wird die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit einschließlich ihrer Entwicklungsgarantie nicht tangiert. Für Änderungen der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten genügt die halbjährliche Mitteilung, gerechnet ab der ersten Anzeige.

Auch wenn den Netzbetreibern bei Belegung der Netze im Not-Must-Carry-Bereich größere Gestaltungsspielräume gewährt werden, bedarf es zur Durchsetzung der Zuweisungsentscheidungen der Landesanstalt im Must-Carry-Bereich und zur Absicherung der Missbrauchsaufsicht im Not-Must-Carry-Bereich der Normierung einer Anzeigepflicht der Netzbetreiber. Nur so kann die „dienende“ Funktion der Telekommunikation gegenüber dem Rundfunk gewahrt werden, welche auch dann das Verhältnis von Telekommunikation und Rundfunk prägt, wenn Artikel 87 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich eine Garantie privatwirtschaftlicher Dienstleistungstätigkeit normiert hat und die grundrechtlichen Wirtschaftsfreiheiten den Netzbetreibern zu Gute kommen. Hinsichtlich der Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Mediendienste finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

*Zu § 20 – Ausweisung und Zuweisung:*

Die §§ 20 bis 22 tragen zum einen den zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Rechnung, indem solche Angebote mit einem Vorrang ausgestattet werden, die der verfassungsrechtlich gebotenen Rundfunkversorgung Baden-Württembergs dienen (z. Zt.: das ARD-Gemeinschaftsprogramm, das ZDF und das Dritte Fernsehprogramm des SWR für Baden-Württemberg sowie die 4 SWR-Hörfunkprogramme). Darüber hinaus werden die für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmten und gebührenfinanzierten Programme (ARTE, 3sat, Kinderkanal und Phoenix sowie die Hörfunkprogramme des DeutschlandRadio) mit einem gewissen Vorrang ausgestattet (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4 des bisherigen LMedienG). Zum anderen soll die duale Rundfunkordnung dadurch verwirklicht werden, dass private Rundfunkangebote kapazitätsmäßig den öffentlich-rechtlichen Rundfunkangeboten vollständig gleichgestellt werden. Ferner soll den Netzbetreibern außerhalb eines Must-Carry-Bereichs unter Berücksichtigung zwingender verfassungsrechtlicher Vorgaben (Teilnehmerinteresse, Veranstalter- und Programmvielfalt) ein weit reichender Freiraum eingeräumt werden. Hierdurch wird einerseits den Interessen der Rezipienten mehr Gewicht verschafft, andererseits eine lohnende Vermarktung der Netze und damit ein entsprechender Netzausbau bei gleichzeitiger Entbürokratisierung und Flexibilisierung gefördert. Insoweit konnten auch die bisherigen Zielbestimmungen der §§ 3 ff. LMedienG zur Sicherung und zum Ausbau von Übertragungskapazitäten entfallen. Die Regelungen erfassen in erster Linie Hörfunk und Fernsehen. Darüber hinaus werden angemessene Kapazitäten für Mediendienste vorgesehen. Im Übrigen wird dem Netzbetreiber im Rahmen von § 22 die Möglichkeit eigener Belegungsentscheidung eröffnet. In

Zukunft wird auch im terrestrischen Bereich technisch nicht mehr zwingend vorgegeben sein, ob eine bestimmte Frequenz nur für Hörfunk oder nur für Fernsehen genutzt werden kann. Deshalb muss eine Vorschrift über die Verteilung von Kapazitäten nicht nur eine Rangfolge einerseits von Hörfunkangeboten und andererseits von Fernsehangeboten vorgeben, sondern sie muss auch eine verbindliche Aussage dazu treffen, ob in der Rangfolge zunächst bestimmte Hörfunk- oder bestimmte Fernsehangebote folgen. Die Regelungen differenzieren nicht mehr zwischen den verschiedenen Übertragungswegen und -formen (Kabel oder Terrestrik, analog oder digital), denn die erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Anforderungen der dualen Rundfunkordnung und die medienwirtschaftlichen Überlegungen gelten in allen Bereichen gleichermaßen, sodass allein das unterschiedliche Kapazitätsausmaß keinen differenzierenden Regelungsansatz rechtfertigt. Vielmehr sprechen Gründe der Rechtseinheitlichkeit und -klarheit ebenso gegen eine Differenzierung, wie die Überlegung, dass das neue Gesetz der zu erwartenden technischen Entwicklung in allen Bereichen (Kapazitätsausbau) offen gegenübersteht. So wird beispielsweise die Regelung der Vorschrift für den Not-Must-Carry-Bereich gegenwärtig sicherlich bei terrestrischen Kapazitäten noch nicht zum Zuge kommen. Sollten hier zukünftig einmal mehr Kapazitäten zur Verfügung stehen, als für den Transport vorrangberechtigter Rundfunkangebote erforderlich sind – was jedenfalls im digitalen Bereich denkbar ist – bedarf es keiner Gesetzesänderung. Im Gegenteil, es verschafft den Akteuren, potenziellen Inhaltenanbietern wie Netzbetreibern, schon im Vorfeld die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 regelt die Ausweisung derjenigen Kapazitäten im Wege eines von der Landesanstalt als Rechtsverordnung zu erlassenden Nutzungsplans, die für Must-Carry-Angebote im Sinn von § 21 Abs. 1 benötigt werden. Daneben kann die Landesanstalt nach Satz 2 Übertragungskapazitäten zur Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen (§ 21 Abs. 3), zur Ermöglichung des Marktzugangs (§ 21 Abs. 4) und für nichtkommerzielle Rundfunkveranstaltungen (§ 21 Abs. 5) ausweisen. Hinsichtlich der übrigen Kapazitäten im Sinne von § 19 ist eine Ausweisung nicht erforderlich. Insoweit ist die diesbezügliche Anzeigepflicht vorhandener Übertragungskapazitäten des Anlagenbetreibers nach § 19 in Verbindung mit seiner Pflicht, die Nutzung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 anzuzeigen, ausreichend, um der Landesanstalt die erforderliche Sachverhaltsgrundlage für die Wahrnehmung der ihr zustehenden Missbrauchsaufsicht nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zu verschaffen. In Satz 3 wurden die Anhörungs- und Beteiligungsrechte des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 4 übernommen. Im Rahmen der Anhörung und Beteiligung teilen die Landesrundfunkanstalten ihre konkreten Nutzungsinteressen mit.

Nach Abs. 2 hat der Anlagenbetreiber die von der Landesanstalt für Kommunikation ausgewiesenen Übertragungskapazitäten, die von der Landesanstalt im Nutzungsplan nicht konkret belegt, sondern veranstalterunabhängig ausgewiesen werden, bereitzustellen.

Abs. 3 bestimmt, dass die Zuweisung der für öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalten ausgewiesenen Kapazitäten unmittelbar durch die Landesanstalt im Nutzungsplan erfolgt. Auf Grund des verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Inhaltenanbieter und der Kontinuität dieser Angebote insbesondere in frequenztechnischer Hinsicht (bisherige Übertragungskapazitäten), bedeutet die Ausweisung und Zuweisung in einem (einzigen) Rechtsakt eine Vereinfachung des Verfahrens.

Wegen der sich bei privaten Inhaltenanbietern nach § 21 Abs. 1 und 3 bis 5 oftmals kurzfristig vollziehenden Veränderungen werden aus Flexibilitätsgründen die hierfür im Nutzungsplan ausgewiesenen Übertragungskapazitäten nach dem in Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren von der Landesanstalt durch Verwaltungsakt zugewiesen. Die in Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen von der Ausschreibung betreffen in Nr. 1 die Weiterverbreitungsprogramme im Sinne von § 15 sowie die bereits in dem betreffenden Verbreitungsgebiet auf Basis einer Ausschreibung und Zuweisung empfangbaren Programme, in

Nr. 2 die Frequenzarrondierung zu Gunsten vorhandener Veranstalter und in Nr. 3 die Zuweisung von frei werdenden Übertragungskapazitäten im Rahmen von Pilotprojekten und Betriebsversuchen an bisherige Antragsteller.

Wegen der geringeren Meinungsrelevanz und der notwendigen Flexibilität ist in Abs. 5 – entsprechend der bisherigen Rechtslage – die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen sowie zur Ermöglichung wirtschaftlich leistungsfähiger Rundfunkveranstaltungen (Arrondierung) von der grundsätzlichen Zustimmungsbedürftigkeit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch den Medienrat ausgenommen.

*§ 21 – Rangfolge bei Ausweisung und Zuweisung:*

Abs. 1 regelt die Aus- und Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Must-Carry-Bereich. Die Regelung gilt, abgesehen vom Fall des § 22 Abs. 4 Satz 1, einheitlich für alle Programmarten und Verbreitungstechniken. Lediglich im Falle begrenzter Übertragungskapazitäten, wie derzeit im analog-terrestrischen Bereich, ist eine vollständige Abbildung des Must-Carry-Bereichs nicht möglich. Die in diesem Falle eingeschränkte Abbildung trägt jedoch auf der Grundlage der Regelungen des bisherigen Landesmediengesetzes den verfassungsrechtlichen Vorgaben für öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Anforderungen an ein duales Rundfunksystem Rechnung.

Abs. 1 bestimmt, für welche Angebote die zur Verfügung stehenden Kapazitäten von der Landesanstalt in der Rechtsverordnung (Nutzungsplan) mit welcher Rangfolge auszuweisen sind und in welcher Reihenfolge die konkrete Zuweisungsentscheidung durch die Landesanstalt (durch Nutzungsplan bzw. Verwaltungsakt) erfolgen soll, wobei der Landesanstalt im Rahmen des Gesetzes ein Beurteilungsspielraum zukommt. Darauf beruhende Entscheidungen sind gerichtlich überprüfbar. Soweit innerhalb einer Rangstelle auf Grund von Kapazitätsengpässen nicht alle Programme verbreitet werden können, wie dies derzeit bei der analog-terrestrischen Verbreitung der Fall ist oder für neue Übertragungstechniken (z. B. DVB-T) zumindest zu Beginn zu erwarten ist, gelten für die Zuweisungsentscheidung der Landesanstalt innerhalb der Rangstelle ebenfalls die jeweils genannten Vorrangskriterien. Hinsichtlich der Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Angebot nach Nr. 5 erfolgt die Rangfolgeentscheidung im Benehmen mit den Landesrundfunkanstalten, wobei in analogen oder digitalisierten Kabelanlagen wegen ausreichender Kapazitäten insoweit gegenwärtig kein Anwendungsbedarf besteht.

Nr. 1 räumt den der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung dienenden Rundfunkangeboten den Vorrang ein. Hierdurch wird die unerlässliche Grundversorgung sichergestellt, die auch die verfassungsrechtlich geschützte Entwicklungsgarantie umfasst. Unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt kommt gegenwärtig dem gemeinsamen Fernsehvollprogramm der ARD, dem Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ und dem Baden-Württemberg-Fernsehen des SWR sowie den für Baden-Württemberg bestimmten Hörfunkprogrammen des SWR der Vorrang zu. Landesfremde dritte Fernsehprogramme und sonstige Hörfunkprogramme der ARD-Anstalten fallen nicht hierunter.

Nr. 2 sichert an zweiter Stelle, wie bisher § 7 Abs. 2 Nr. 2, die Verbreitung des jeweiligen privaten lokalen und regionalen sowie nunmehr des überregionalen Hörfunkprogramms (§ 18 Abs. 2 Nr. 3).

Nr. 3 regelt für den Fernsehbereich die Berücksichtigung eines privaten lokalen oder regionalen Angebots.

Nr. 4 stellt im Hinblick auf die in Nr. 1 und 3 vorrangig berücksichtigten Angebote die Dualität zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen her. Bei Nr. 4 sind hinsichtlich zweier bundesweiter privater Fernsehangebote, denen auch nach bisherigem § 7 Abs. 2 Nr. 3 ein Vorrang zukam, die Daten des letzten

Kalenderjahres vor der zu treffenden Kapazitätszuweisungsentscheidung zu Grunde zu legen. Die Ermittlung soll auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemeinen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Es bietet sich an, insoweit auf die KEK-Ermittlungen zurückzugreifen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dem Status quo Rechnung getragen wird und die Zuschauerinteressen insoweit auch – in vertretbarem Umfang – im Must-Carry-Bereich Berücksichtigung finden können. Für Fernsehangebote mit geringeren Zuschaueranteilen besteht die Verbreitungsmöglichkeit nach Nummer 6 und über die Not-Must-Carry-Regelung in § 22 Abs. 1. Handelt es sich nach Auffassung des Netzbetreibers um ein Erfolg versprechendes Angebot, wird er die Einspeisung im Not-Must-Carry-Bereich sicherlich bereits im eigenen wirtschaftlichen Interesse vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Zuschauermessungen seit jeher nur bei einer Verbreitung über Kabelnetze vorgenommen werden, zu denen die Erfolg versprechenden Fernsehangebote über den aufgezeigten Weg leichter Zugang erhalten werden und Marktzugang darüber hinaus auch nach Abs. 4 möglich ist. Hier sind auch bundesweite Programme nicht ausgeschlossen.

Nr. 5 sieht entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 7 Abs. 2 Nr. 1 nach den beiden privaten Fernsehprogrammen eine Rangstelle für öffentlich-rechtliche Rundfunkangebote vor, zu deren gesetzlich bestimmtem Sendegebiet auch Baden-Württemberg gehört. Hierzu zählen die gebührenfinanzierten Rundfunkangebote ARTE, 3Sat, Kinderkanal und Phoenix. Da bei der Kabelverbreitung ausreichende Übertragungskapazitäten zu Verfügung stehen, ist mit der Berücksichtigung dieser öffentlich-rechtlichen Zusatzangebote (§ 19 RStV) gegenüber dem Status quo weder eine rechtliche, noch eine tatsächliche nachteilige Veränderung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote verbunden. Im Gegenteil, es wird – im Unterschied zur gegenwärtig geltenden Kabelbelegungsentscheidung der Landesanstalt – sichergestellt, dass alle vier Angebote vollständig Verbreitung finden, wenn die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf seine Gebührenfinanzierung kommt im Hörfunkbereich nach den grundversorgenden Hörfunkprogrammen der Nr. 1 und den baden-württembergischen Privathörfunkveranstaltern der Nr. 2 auch dem Deutschland-Radio der Vorrang vor anderen Hörfunkprogrammen zu. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die terrestrische Verbreitung der drei Veranstalterebenen für privaten Hörfunk (lokal, regional, überregional) vorrangig gesichert ist (Nr. 2) und in Kabelanlagen gegenwärtig ohnehin für den zu Grunde gelegten Must-Carry-Bereich kein Kapazitätsengpass besteht.

In Nr. 6 und 7 werden im Hinblick auf diese weiteren in Nr. 5 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Ränge weitere Rangplätze für private Fernseh- (Nr. 6) und Hörfunkangebote (Nr. 7) bereitgestellt, sodass quantitativ die Dualität zwischen öffentlich-rechtlichen und privatem Rundfunk im Must-Carry-Bereich hergestellt ist.

Abs. 2 ermöglicht im Rahmen der Aus- und Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Anlehnung an § 21 Abs. 4 Satz 2 des bisherigen LMedienG eine Aufteilung der Sendezeiten durch die Landesanstalt im Interesse größerer Meinungsvielfalt, so weit eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung gewährleistet ist.

Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Pilotprojekte und Betriebsversuche erfolgt in Anlehnung an den bisherigen § 8 a Abs. 3 LMedienG.

Abs. 4 sieht die Zuweisung von im Nutzungsplan ausgewiesenen Kapazitäten zur Ermöglichung des Marktzugangs für neue, insbesondere lokale und regionale private Veranstalter vor. Die Zuweisung erfolgt durch die Landesanstalt ganz oder teilweise an den oder diejenigen Antragsteller, deren Angebote unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit inhaltlich am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet zu leisten.

In Abs. 5 werden entsprechend der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 LMedienG einzelne Kapazitäten solchen nichtkommerziellen Veranstaltern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zu Rundfunk zu Gewähr leisten. Auf die bisherige Sollvorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 4 zur Anhörung der ausländischen Einwohner im Verbreitungsgebiet vor Erteilung einer Zulassung wurde in diesem Zusammenhang verzichtet.

Die Vorschrift des Abs. 6 Satz 1 zur Geltungsdauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten soll ein Mindestmaß an Planungs- und Investitionssicherheit Gewähr leisten. Eine zeitliche Vorgabe ist auch deshalb geboten, weil zukünftig die Zuweisung einer Kapazität aus Gründen der Praktikabilität und Verfahrensvereinfachung von der Erteilung einer medienrechtlichen Zulassung entkoppelt ist. Im Übrigen erfordern die Zuweisungstatbestände die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Landesanstalt, nach Ermessen zu entscheiden.

*Zu § 22 – Belegung durch Betreiber:*

Abs. 1 räumt dem Betreiber der Anlage für den Not-Must-Carry-Bereich ein eigenes Recht zur Nutzung weiterer Übertragungskapazitäten zur Übertragung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge ein. Hinsichtlich der von ihm dabei zu beachtenden Kriterien, die – wie Satz 4, 2. Halbsatz verdeutlicht – auch im Hinblick auf die Mediendienste zu beachten sind, kommt ihm ein Beurteilungsspielraum zu. Die Vorgaben, die der Anlagenbetreiber zu berücksichtigen hat, sind an die vorgesehenen rundfunkstaatsvertraglichen Kriterien angelehnt. Mediendienste sind nach dem Mediendienste-Staatsvertrag zwar zulassungsfrei, doch sind für sie nach dem Gesetz Kapazitäten angemessen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf dennoch nicht auszuschließende Kapazitätsengpässe bestimmt der 2. Halbsatz in Satz 4, dass der Anlagenbetreiber die für die Auswahl für Rundfunkangebote geltenden Kriterien entsprechend anzuwenden hat. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch lokale oder regionale Mediendiensteangebote gegenüber (finanzstarken) bundesweiten Mediendiensteanbietern Berücksichtigung finden können. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Flexibilität des Betreibers wurde in Satz 2 im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Refinanzierung der Veranstalter und Anbieter eine ausreichend lange Laufzeit der Verträge vorgesehen. Der Inhalteanbieter kann allerdings im Vertrag mit dem Betreiber von der gesetzlichen Regellaufzeit abweichen.

Sofern der Not-Must-Carry-Bereich nach Feststellung der Landesanstalt auf Antrag des Betreibers den in Abs. 1 genannten Anforderungen für Rundfunkprogramme und Mediendienste Rechnung trägt, ist der Betreiber nach Abs. 2 berechtigt, die weiteren Übertragungskapazitäten nach eigener Entscheidung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze anderweitig zu nutzen.

Neben der Anzeigepflicht in Abs. 3 Satz 1 räumt der dortige Satz 2 der Landesanstalt für den Fall, dass die vom Anlagenbetreiber im Rahmen des Not-Must-Carry-Bereichs getroffene Kapazitätsnutzung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Möglichkeit der Durchsetzung einer anderen Kapazitätsnutzung auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 1 ein. Dabei hat die Landesanstalt zunächst dem Betreiber eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Die Verweisung bezieht sich auf sämtliche in Abs. 1 genannten gesetzlichen Anforderungen. Bei Änderung der Nutzung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Abs. 4 stellt neben § 1 Abs. 1 nochmals ausdrücklich klar, dass insbesondere etwaige rundfunkstaatsvertragliche Regelungen zur Verbreitung von Fernsehen und Mediendiensten in digitalisierten Kabelanlagen unberührt bleiben. Werden die dort für die Übertragung von in Baden-Württemberg zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogrammen vorgesehenen Kapazitäten nicht ausgeschöpft, kann der Betreiber nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze entscheiden.

Zusätzlicher gesetzlicher Vorgaben bedarf es angesichts des digitalen Must-Carry-Bereichs und der Vergabekriterien für ein Drittel der digitalen Gesamtkapazitäten nicht.

#### 4. Abschnitt: Meinungsvielfalt

##### *Zu § 23 – Grundsätze der Meinungsvielfalt:*

In § 23 werden die bisherigen Vorschriften des § 15 LMedienG übernommen.

##### *Zu § 24 – Sicherung der Meinungsvielfalt:*

Die §§ 24 bis 28 tragen der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 3. Novelle des Rundfunkstaatsvertrages und den darin geänderten Konzentrationsbestimmungen für bundesweites Fernsehen durch die Einführung eines „Marktanteilsmodells“ Rechnung. Mit dieser rundfunkstaatsvertraglichen Einführung des Marktanteilsmodells wurde der Kritik an der bisherigen „Beteiligungsbegrenzung“ Rechnung getragen. Dem bisherigen Verbot mehrfacher Programmträgerschaft wurde vorgeworfen, durch den Zwang zur Bildung von Anbietergemeinschaften eine eigenverantwortliche und publizistisch unverwechselbare Leistung und klare Programmprofile zu erschweren und wirtschaftliches Wachstum auf dem Rundfunkmarkt zu behindern. Das Verbot mehrfacher Programmträgerschaft hat sich wegen der Schwierigkeiten bei der Erfassung von Beteiligungen und unterschiedliche Beurteilungen der zuständigen Landesmedienanstalten zunehmend als unpraktikabel erwiesen. Mit der Aufhebung des Verbots mehrfacher Programmträgerschaft und der Einführung des Marktanteilsmodells ist eine Regelung getroffen worden, die grundsätzlich geeignet erscheint, die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern. Die Kritik am Verbot mehrfacher Programmträgerschaft trifft grundsätzlich auch die bisher geltenden Konzentrationsvorschriften in Baden-Württemberg, sodass diese in Anlehnung an die Konzentrationsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrags liberalisiert werden. Bereits die rundfunkstaatsvertragliche Vielfaltssicherung bei bundesweitem Fernsehen wirkt auch auf die Länder. Bundesweit operierende Fernsehunternehmen können sich an zahlreichen landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunkunternehmen grundsätzlich unbeschränkt beteiligen, ohne dass eine entsprechende Option den Veranstaltern im Lande offen steht. Bei der Aufhebung des Verbots mehrfacher Programmträgerschaft ist allerdings zu beachten, dass der Gesetzgeber die Verpflichtung hat, die Meinungsvielfalt zu erhalten, zu sichern und das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht wirkungsvoll zu verhindern. Tendenzen zur Konzentration muss rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden. Die Sicherung des Pluralismus darf der Gesetzgeber nicht dem Wettbewerbsrecht überlassen, vielmehr müssen zusätzliche medien spezifische Regelungen geschaffen werden.

Abs. 1 erlaubt im Gegensatz zum bisherigen § 22 Abs. 1 LMedienG künftig in wörtlicher Übereinstimmung mit § 26 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag die Veranstaltung einer unbegrenzten Anzahl von Programmen, soweit hierdurch nicht vorherrschende Meinungsmacht entsteht. Die Aufhebung des „ein Veranstalter – ein Programm“-Grundsatzes im Rundfunkstaatsvertrag lässt es sinnvoll erscheinen, für den privaten Rundfunk in Baden-Württemberg ebenso zu verfahren. Auch haben die Kooperationsbestrebungen im Hörfunk vor dem Hintergrund der teilweise wirtschaftlich unbefriedigenden Situation einzelner Lokalhörfunkveranstalter gezeigt, dass flexible Kooperations- und Beteiligungsformen notwendig sind, um dem Lokalfunk in der Breite ein langfristiges Überleben zu sichern.

Die Regelung des Rundfunkstaatsvertrags zur Ermittlung vorherrschender Meinungsmacht auf Landesebene ist insbesondere angesichts der Besonderheiten der hiesigen Hörfunklandschaft nicht ohne weiteres vollständig übertragbar. Die

Schwierigkeiten beginnen bereits mit der Bestimmung der relevanten Märkte und der sich daran anschließenden Bestimmung des Zuhörermarktanteils, der für die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht maßgeblich ist. Detaillierte Daten über die Entwicklung des lokalen und regional bezogenen baden-württembergischen Rundfunks insgesamt, die signifikante Aussagen über dessen Nutzeranteile erlauben, sind gegenwärtig nicht verfügbar bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu beschaffen.

Die landesspezifischen Regelungen, die anstatt des im Rundfunkstaatsvertrag gewählten Ansatzes eines vom jeweiligen Rundfunkprogramm erreichten Zuschaueranteils von einem Modell der Programmkompensation im Sinne der auch im bisher geltenden Gesetz enthaltenen Außenpluralität ausgehen, tragen der Zielsetzung Rechnung, trotz der Möglichkeit mehrfacher Beteiligungen die Veranstaltervielfalt zu erhalten und im Falle vorherrschender Meinungsmacht Kompensationsmöglichkeiten in einem konsensualen Verfahren vorzusehen. Nach der gesetzlichen Regelung in Abs. 2 wird daher für baden-württembergische Veranstalter vorherrschende Meinungsmacht dann gesetzlich vermutet, wenn

- a) im Verbreitungsgebiet des Unternehmens (Veranstalters) neben den ihm zurechenbaren Rundfunkprogrammen, für die nur in Baden-Württemberg eine Zuweisung erfolgt ist, nicht mindestens zwei weitere vergleichbar meinungsrelevante Rundfunkprogramme vergleichbarer Programmart und Programmkategorie in vergleichbarem Umfang für die Bevölkerung empfangbar sind,
- b) zwar eine solche ausreichende Anzahl weiterer Programme gegeben ist, das Unternehmen jedoch innerhalb seines Verbreitungsgebietes auf einem medienrelevanten verwandten Markt (z. B. Presseerzeugnisse) eine marktbeherrschende Stellung hat, oder
- c) eine Gesamtbeurteilung der Aktivitäten des Unternehmens im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebietes ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht begründet.

Da auch im bundesweiten Medienkonzentrationsrecht (Rundfunkstaatsvertrag) die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Berechnung des Zuschaueranteils einbezogen werden, besteht kein Grund, landesrechtlich eine strengere Konzentrationsregel zugrunde zu legen und unter Außerachtlassung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vielfaltssicherung alleine auf die private Veranstalterseite zu beziehen. Das Erfordernis der Vergleichbarkeit bezieht sich programminhaltlich auf Meinungsrelevanz, die Art des Rundfunkprogramms (Hörfunk oder Fernsehen) sowie auf die Kategoriekriterien Vollprogramm oder Spartenprogramm. Hinsichtlich der Voraussetzung vergleichbarer Empfangbarkeit im Sinne technischer Reichweite ist es als ausreichend anzusehen, dass das Programm entweder über Antenne oder über Kabel empfangen werden kann.

Hat ein Unternehmen, dem Rundfunk zuzurechnen ist, eine marktbeherrschende Stellung auf einem medienrelevanten verwandten Markt (z. B. Presseerzeugnisse), so wird ebenso vorherrschende Meinungsmacht vermutet wie im Fall der als Generalklausel formulierten Gesamtbeurteilung der Aktivitäten in Rundfunk und medienrelevanten verwandten Märkten.

Entsprechend der rundfunkstaatsvertraglichen Regelung in § 26 Abs. 4 sieht Abs. 3 im Falle vorherrschender Meinungsmacht vor, dass die Landesanstalt dem Unternehmen vorschlägt, im Fall des Abs. 2 Satz 3 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten zu vermindern bzw. ihm zurechenbare Beteiligungen aufzugeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Abs. 2 Satz 3 mehr gegeben ist oder vielfaltsichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 26 bis 28 zu ergreifen. Für die Umsetzung der Maßnahme sieht Abs. 3 Satz 2 vor, dass das Unternehmen binnen eines Monats nach Unterbreitung des Vorschlags durch die Landesanstalt dieser seine Auswahl mitzuteilen hat und bin-



nen weiterer drei Monate die Maßnahmen umzusetzen und dies der Landesanstalt darzulegen hat. Die Regelung in § 27 Abs. 4 bleibt nach Satz 3 unberührt.

Da nach der medienkonzentrationsrechtlichen Landesregelung die Bedenklichkeitsgrenze im Zusammenhang mit der Anzahl gleichartiger Rundfunkprogramme bzw. den Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten steht, bestimmt Abs. 4 im Hinblick auf § 18 Abs. 1, dass einem Unternehmen Kapazitäten nur zugewiesen werden dürfen, wenn die Meinungsvielfalt durch Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 1 gewährleistet ist. Da die Zuweisungsentscheidung von der Gewährleistung der Meinungsvielfalt abhängt, können Rechtsmittel nur gegen die Zuweisungsentscheidung als solche eingelegt werden. Die Kapazitätszuweisung sowie deren Rücknahme und Widerruf bedürfen der Zustimmung des Medienrats.

*Zu § 25 – Zurechnung von Programmen:*

Die Zurechnung von Programmen nach dieser Vorschrift erfolgt in Übereinstimmung mit § 28 RStV.

*Zu § 26 – Vielfaltsichernde Maßnahmen:*

§ 26 übernimmt wortgleich die Vorschrift des § 30 RStV.

*Zu § 27 – Sendezeit für unabhängige Dritte:*

Die Vorschrift zur Sendezeit für unabhängige Dritte entspricht § 31 RStV. Lediglich § 31 Abs. 6 Satz 3 RStV wurde im Hinblick auf § 30 Abs. 1 Nr. 4 RStV nicht übernommen, da dort allgemein die Leistung von Entschädigungen ausgeschlossen ist.

*Zu § 28 – Programmbeirat:*

Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 24 Abs. 3 Satz 2. Neu aufgenommen ist Satz 2, wonach der wirksame Einfluss eines Programmbeirats auf das Rundfunkprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten ist.

Abs. 2 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3, ergänzt um die zusätzliche Vertretung der Frauenverbände im Programmbeirat.

Abs. 3 Satz 1 stimmt mit dem bisherigen § 24 Abs. 3 Satz 1 überein. Im Interesse einer effektiven Tätigkeit wurde dem Programmbeirat im neuen Satz 2 die Befugnis eingeräumt, jederzeit vom Medienrat der Landesanstalt Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen.

## 5. Abschnitt: Landesanstalt für Kommunikation

Die §§ 29 bis 48 beruhen im Wesentlichen auf den bisherigen §§ 63 bis 79. Teilweise werden Vorschriften nur neu nummeriert. Dabei handelt es sich um die §§ 37 (68 a. F.), 40 (71 a. F.), 43 (74 a. F.) und 48 (78 a. F.). Dagegen wurden die §§ 30 bis 33 und 47 neu gefasst bzw. neu eingefügt. Die übrigen Paragraphen werden in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt. Die Verweisungen auf andere Paragraphen im Landesmediengesetz werden entsprechend angepasst.

*Zu § 29 – Rechtsform und Organe:*

Abs. 1 stellt die Staatsferne der Landesanstalt nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung klar. Die bisher geregelte Aufgabenzuweisung in § 63 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 1 und Abs. 2 wird nun in § 30 – Aufgaben – zusammengefasst. Im Übrigen wurde der Gesetzestext redaktionell überarbeitet.

Abs. 2 wird hinsichtlich der weiteren Organe der Landesanstalt auf Grund von § 35 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag um die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten klarstellend ergänzt.

*Zu § 30 – Aufgaben:*

Die bisher an verschiedenen Stellen des Landesmediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages normierten Aufgabenzuweisungen an die Landesanstalt werden systematisch zusammengefasst.

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem vormaligen § 79 Abs. 1. Satz 2 stellt klar, dass die Landesanstalt die Landesmedienanstalt im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages ist und damit auch die nach dem Rundfunkstaatsvertrag übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Insoweit wird die entsprechende Aufgabenübertragung in Art. 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum europäischen Fernsehkanal vom 19. November 1991 überflüssig und kann gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 außer Kraft treten. Gleichzeitig wird die Landesanstalt unmittelbar aus dem Rundfunkstaatsvertrag zum Erlass von gemeinsamen Vorschriften zusammen mit den anderen Landesmedienanstalten ermächtigt.

Abs. 2 formuliert die bisher in § 37 geregelte Rechtsaufsicht der Landesanstalt über die Veranstalter, die nach diesem Gesetz zugelassen sind.

Die Rechtsaufsicht wird auf die Anbieter i. S. v. § 2 Nr. 9 und die Betreiber von Anlagen i. S. v. § 2 Nr. 8 ausgedehnt, soweit diese den rechtlichen Bindungen des Landesmediengesetzes, des Rundfunkstaatsvertrages oder den auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Landesanstalt unterliegen. Diese Ausweitung ist eine Konsequenz aus der veränderten technischen und wirtschaftlichen Situation im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Übertragungswege. In diesem Zusammenhang wird es möglich, dass der Anbieter oder der Betreiber von Anlagen zum Beispiel durch die Zusammenstellung von Programmbouquets Einfluss auf die Auswahl und Verbreitung von Programmen nehmen. Dadurch wird auch materiell auf die Meinungsbildung Einfluss genommen, was die Bindung der Anbieter und der Betreiber von Anlagen an die Vorschriften des Landesmediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages zur Folge hat.

Die bisher in § 37 enthaltene Formulierung „... oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften ...“ wird gestrichen, da sie zu unbestimmt ist und kein Bezug zum Rundfunk- und Medienrecht erkennbar ist. Die Landesanstalt wird im Rahmen des Landesmediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages tätig.

Der bisherige § 79 Abs. 2 wird gestrichen, da sich der Erlass von gemeinsamen Richtlinien zusammen mit den Landesmedienanstalten der anderen Bundesländer (z. B. nach § 33, 46 RStV) bereits als Aufgabe aus § 30 Abs. 1 Satz 2 ergibt, wonach die Landesanstalt die Landesmedienanstalt im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages ist.

Das in Abs. 3 enthaltene Beschwerderecht wird neu aufgenommen. Wie im Falle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 11 SWR-StV) soll neben dem Gegen darstellungsrecht die Möglichkeit der Beschwerde bestehen. Wer einen Verstoß gegen die Programmanforderungen oder eine Rechtsverletzung darlegt, kann seine Beschwerde an die Landesanstalt richten. Die Landesanstalt hat sodann mitzuteilen, ob und ggf. wie sie tätig geworden ist.

*Zu § 31 – Auskunft- und Vorlagerechte:*

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 Abs. 1 Satz 1. Eingefügt werden die Worte „unverzüglich“ und „unentgeltlich“, um eine schnelle Aufgabenerfüllung durch die Landesanstalt sicherzustellen. Dabei erfolgt die Einfü-

gung des Wortes „unentgeltlich“ zur Klarstellung, da dies der bisherigen Rechtslage entspricht und allgemein für Auskünfte und Vorlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufsicht keine Kosten erstattet werden. Die Landesanstalt soll in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit haben, relevante Auskünfte und Unterlagen, wie beispielsweise nach § 10 Abs. 2, zu verlangen.

Satz 2 korrespondiert mit § 8 Abs. 1 und legt für diesen Sonderfall der fristgebundenen Vorlageverpflichtung der Veranstalter das Vorlagerecht der Landesanstalt innerhalb der Frist fest. Diese neue Regelung trägt der Entscheidung des BVerfG vom 26. Februar 1997 (1 BvR 2172/96) Rechnung und gewährleistet eine wirksame Ausgestaltung der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse durch eine den Veranstalter nicht erheblich belastende Regelung. Ein in Betracht kommender Quellen- und Informantenschutz ist durch eine bereits öffentlich erfolgte Ausstrahlung aufgehoben. Die Schutzzwecke, die dem presse- und rundfunkrechtlichen Zeugnisverweigerungsrecht zu Grunde liegen, kommen bei einer solchen Vorlagepflicht zum Zwecke der Überprüfung nicht zum Tragen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1 Satz 2.

#### *Zu § 32 – Maßnahmen der Landesanstalt:*

In Abs. 1 wird in Anlehnung an die polizeiliche Generalklausel in § 3 PolG und die Generalklausel nach § 82 Abs. 1 Satz 2 WasserG eine neue Befugnisnorm für die Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingefügt. Sie trägt den praktischen Erfahrungen in der Anwendung des bisherigen Landesmediengesetzes Rechnung. Danach genügt das bisherige Maßnahmeninstrumentarium (Beanstandung, Aufforderung zum Unterlassen weiterer Verstöße und der Hinweis auf die Möglichkeit des Lizenzwiderrufs) nicht. Es erweist sich beispielsweise bei einem Verstoß zugelassener Veranstalter gegen Programmbindungen als zu unflexibel. Zwischen der schwachen Sanktion in Form einer Beanstandung und einem Lizenzwiderruf mit der Gefahr der Unverhältnismäßigkeit liegt derzeit eine zu große Diskrepanz. Daher soll die Landesanstalt die Möglichkeit haben, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens flexibel mit abgestuften Maßnahmen auf Rechtsverstöße zu reagieren. Insoweit liegt eine Situation vor, die der im Polizeigesetz oder im Wassergesetz geregelten entspricht. Maßnahmen können zukünftig auch gegenüber Anbietern und Betreibern von Anlagen getroffen werden, soweit diese den Verpflichtungen des Landesmediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages unterliegen.

Abs. 2 wurde trotz der Generalklausel nach Abs. 1 als besonderer Fall einer Maßnahme der Landesanstalt eingefügt, weil es sich bei der zeitweisen oder endgültigen Untersagung um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handelt. Insoweit werden zur Warnung des Betroffenen sowie zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besondere Voraussetzungen für den Eingriff und die Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte vor dem Ausspruch der Untersagung normiert. Dabei fordert die Landesanstalt im Rahmen der schriftlichen Androhung der Untersagung gemäß den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen vor Ausspruch der Untersagung den Veranstalter, den Anbieter oder den Betreiber der Anlage unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung auf, den gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

Um eine effiziente Aufsicht auch im Vorfeld von drohenden Verstößen zu gewährleisten, kann die Verbreitung eines Programms oder einer Sendung ausnahmsweise vor der Ausstrahlung untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass besonders schwerwiegende Verstöße gegen § 3 Abs. 1 oder gegen die Bestimmungen über unzulässige Sendungen oder über den Jugendschutz zu erwarten sind. Insoweit soll auch im öffentlichen Landesmedierecht ein präventiver Schutz der Allgemeinheit analog dem subjektiven Schutz des Zivilrechts ermöglicht werden. Um eine Verbreitung sicher zu verhindern, kann die Untersagung gegenüber dem Veranstalter, dem Anbieter und dem Betreiber der Anlage ausgesprochen werden.

*Zu § 33 – Verwaltungsakte, Bekanntmachung:*

Die bisherigen Bestimmungen zum Zustandekommen und zur Bestandskraft von Verwaltungsakten der Landesanstalt (§§ 8a Abs. 6 und Abs. 8 Satz 3, 23 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 5, 28 Abs. 4, 29, 30, 31 Abs. 1 Satz 2) werden in § 33 Abs. 1 zusammengefasst. Es gelten im Wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen des Teils III des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, von denen in möglichst geringem Umfang Ausnahmen auf Grund der besonderen rundfunkrechtlichen Erfordernisse zugelassen werden. Dabei wird – im Gegensatz zu einem Teil der bisherigen zwingenden Vorschriften – der Widerruf und die Rücknahme des Verwaltungsaktes in das pflichtgemäße Ermessen der Landesanstalt gestellt, um ihr – korrespondierend zur Maßnahmengeneralklausel – eine größere Flexibilität hinsichtlich der Umstände des Einzelfalls zu sichern. Die Vorschrift dient auch der Übersichtlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung.

Nr. 1 soll der Landesanstalt die Durchsetzung ihrer Maßnahmen ermöglichen, da der Regelungsbereich des Landesmediengesetzes auf Grund der großen Massenwirksamkeit eine schnelle und sichere Reaktion der Landesanstalt erfordert.

Nr. 2 betrifft den Sonderfall, dass der Veranstalter oder Anbieter die ihm zugewiesene Kapazität nicht nutzt. Auf Grund des Grundsatzes der Meinungsvielfalt und des Wirtschaftlichkeitsgebots muss die knappe Ressource „Kapazität“ möglichst effizient verwendet werden.

Nr. 3 normiert als zusätzlichen Verfahrensschritt bei der Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte auf Grund einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage die schriftliche Androhung, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die für eine Aufhebung sprechenden Gründe zu beseitigen oder sich darauf einzustellen und gegebenenfalls die Voraussetzungen für einen genehmigungsfähigen Zustand zu schaffen.

Nr. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 29 Satz 2 und 30 Abs. 5. Erfasst wird auch eine eventuelle Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters nach § 27 Abs. 6 LMedienG und § 31 Abs. 6 RStV.

Abs. 2 stellt fest, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Kapazitätszuweisung an private Veranstalter und Anbieter keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 79 Abs. 3.

Abs. 4 wurde neu eingefügt und trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis der Landesanstalt verstärkt auch Zustellungen im Bereich der Europäischen Union und im Ausland vorgenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem erweiterten Sitzprinzip nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5.

*Zu § 34 – Vorstand:*

§ 34 basiert auf dem bisherigen § 64.

In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen, weil er systematisch zum neuen Abs. 4 gehört und dort die Nr. 1 bildet.

Abs. 2 wird dahin gehend geändert, dass der Vorsitzende nicht mehr die Befähigung zum Richteramt, sondern die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen muss. Dadurch soll ermöglicht werden, dass zukünftig auch Fachleute aus dem Medienbereich mit der Qualifikation für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes eine Zugangschance zum Amt des Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt haben, die nicht Volljuristen sind. Das Vorhandensein von juristischem Sachverstand bei der Landesanstalt wird durch § 39 Abs. 1 Satz 3 gesichert, wonach der Vorsitzende für Aufgaben nach § 39 Abs. Satz 1 und 2 seine Vertretung durch einen Beamten der Landesanstalt mit der Befähigung zum Richteramt sicherstellt.

Abs. 3 entspricht dem früheren Abs. 4 Satz 1.

Abs. 4 Nr. 3 wird um die Anbieter i. S. v. § 2 Nr. 9 und Betreiber von Anlagen ergänzt, da im Rahmen der Digitalisierung die Anbieter oder Betreiber von Anlagen, wie in der Begründung zu § 30 bereits dargestellt, ebenfalls Einfluss auf die Zusammenstellung verschiedener Rundfunkprogramme in Bouquets und damit auf die Meinungsbildung haben können. Da die Landesanstalt jetzt auch in diesem Bereich Aufgaben der Rechtsaufsicht wahrnimmt, bestehen Inkompatibilitäten zwischen den Anbietern und den Betreibern von Anlagen sowie dem kontrollierenden Vorstand der Landesanstalt. Insbesondere hinsichtlich der Anbieter von Mediendiensten können Interessenkonflikte bestehen, da nach § 20 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag die Landesanstalt über die Einordnung eines Dienstes als Mediendienst oder Rundfunk entscheidet und nach § 22 Abs. 2 und 3 Aufsichtsfunktionen im Hinblick auf Kapazitäten für Mediendienste wahrnimmt. Weiterhin sollen jetzt unwesentliche Anteile an einem Unternehmen in diesem Bereich nicht mehr zu einem Ausschluss aus dem Vorstand oder dem Medienrat über die Verweisung in § 44 Abs. 2 führen.

Durch die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze soll den Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit Börseneinführungen von Unternehmen in diesem Bereich, wie z. B. Pro7 oder Deutsche Telekom AG, Rechnung getragen werden. Für die Mitglieder des Vorstands und des Medienrats soll vor allem der Kauf von Aktien börsennotierter Aktiengesellschaften, deren Geschäftstätigkeit – auch – die Bereiche der Nummern 3 und 4 erfassen, zur persönlichen Vermögensverwaltung möglich sein. Auch ist es bei der heutigen Beteiligungsstruktur von großen Konzernen für das Mitglied nur schwer zu beurteilen, ob dieser Konzern an einer entsprechenden Unternehmung beteiligt ist. Bei der Definition der Wesentlichkeitsgrenze hat der Gesetzgeber bewusst auf die Festlegung einer bestimmten Grenze verzichtet. Die Bestimmung, wann eine Beteiligung wesentlich ist, kann nicht pauschal für jedes Unternehmen getroffen werden. Vielmehr ist sie abhängig von der Art der Beteiligung und der Art des Unternehmens. So kann z. B. bei einem lokalen Veranstalter ein ideeller Anteil bereits wesentlich sein, da sich der Anteilsinhaber dadurch dem Veranstalter und dem lokalen Bereich verpflichtet fühlen könnte. Dagegen müssen bei großen börsennotierten Gesellschaften wie z. B. der Deutschen Telekom AG andere Maßstäbe im Hinblick auf die private Vermögensanlage angelegt werden.

Diese Überlegungen zu Nr. 3 sind entsprechend auch in die neue Nr. 4 eingeflossen. Die bisherigen Begriffe „Veranstaltern von Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff, Kabeltext- oder Videotextdiensten“ werden durch „Anbieter“ i. S. v. § 2 Nr. 9 vor dem Hintergrund des Mediendienstestaatsvertrages ersetzt.

In Abs. 4 Nr. 6 werden Beschäftigte des öffentlichen Dienstes von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen. Die bisher bestehende Vorschrift, wonach eine entsprechende Wahl nicht erfolgen soll, wird zu einer unbedingten Ausschlussvorschrift erweitert. Bei diesem Personenkreis ist es nicht auszuschließen, dass es zu Loyalitätskonflikten zwischen der Tätigkeit für den Dienstherrn und für die Landesanstalt kommen kann. Auf Grund der Staatsferne der Landesanstalt ist dies zu vermeiden. Insoweit werden die Bedenken des sächsischen Verfassungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 10. Juli 1997 (Az.: Vf. 13-II-96) aufgenommen. Jedoch können derartige Loyalitätskonflikte lediglich in einem aktiven Dienstverhältnis entstehen. Bei ruhenden Dienstverhältnissen gelten dagegen die gleichen Überlegungen wie hinsichtlich der auch bisher nicht ausgeschlossenen Professoren, die hauptberuflich an einer Hochschule tätig sind, weil diese Personenkreise nicht der Weisungsbefugnis des Dienstherrn unterliegen, sondern in ihrer Tätigkeit unabhängig sind. Dagegen wird die Ausnahme bezüglich Richtern, die bisher infolge der rechtlich abgesicherten Unabhängigkeit von Richtern Bestandteil des Gesetzes war, aufgehoben. § 4 Abs. 1 DRiG schließt eine gleichzeitige Wahrnehmung von richterlicher und vollziehender Gewalt, zu der auch die Landesanstalt gehört, aus.

Abs. 5 führt die bisherige Regelung des § 64 Abs. 3 Satz 2 bis 5 zum Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands bei Vorliegen von Ausschlussgründen nach Abs. 4 fort.

Der bisherige § 64 Abs. 5 wird zu Abs. 6 und der bisherige Abs. 6 zu Abs. 7.

*Zu § 35 – Aufgaben des Vorstands:*

In § 35 Abs. 2 wurde die Einschränkung des Beschwerderechts gestrichen, da eine Einschränkung auf Grund des fehlenden subjektiven Anspruchs des Beschwerdeführers hinsichtlich einzelner Maßnahmen nicht erforderlich ist. Im Gegensatz zu § 30 Abs. 3 ermöglicht Abs. 2 die unmittelbare Beschwerde an den Vorstand der Landesanstalt.

*Zu § 36 – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands:*

Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nur einmal wieder gewählt werden. Dies kann zur Folge haben, dass auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern nachgewählte Mitglieder im Extremfall insgesamt nur für etwas mehr als sechs Jahre im Vorstand sein können. Daher könnte der Fall eintreten, dass einzelne Vorstandssitze, die nach Ablauf eines wesentlichen Teils der Wahlperiode überraschend frei werden, z. B. durch Tod des Mitglieds, für die restliche Wahlperiode nicht mehr besetzt werden können, da potenzielle Kandidaten dann nicht mehr die Möglichkeit haben, für zwei volle Wahlperioden oder jedenfalls für einen deutlich längeren Zeitraum als eine Wahlperiode gewählt zu werden. Weiterhin entsteht dadurch eine Ungleichbehandlung dieser Mitglieder gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern. Daher wurde an Satz 3 ein zweiter Halbsatz angefügt, wonach eine Wahl mit einer Amtszeit von weniger als drei Jahren, die also kürzer als die Hälfte der Wahlperiode ist, bei der Prüfung der Wiederwahlfähigkeit nicht berücksichtigt wird.

*Zu § 37 – Ausschluss und Befangenheit im Verwaltungsverfahren:*

In § 37 werden die bisherigen Vorschriften des § 68 LMedienG übernommen.

*Zu § 38 – Arbeitsweise des Vorstands:*

In Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen, da auf Grund des jetzt neu in § 34 Abs. 4 Nr. 6 festgeschriebenen vollständigen Ausschlusses von öffentlichen Bediensteten im aktiven Dienstverhältnis eine entsprechende Sonderregelung bezüglich der Beratung und Beschlussfassung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Landesanstalt nicht mehr erforderlich ist.

Neu eingefügt wird durch Abs. 3 eine Verfahrensregelung für dringende Angelegenheiten, in bestimmten Fällen verbunden mit einem Eilentscheidungsrecht des Vorstands oder des Vorsitzenden des Vorstands. Die Regelung beruht auf praktischen Erfahrungen der Landesanstalt in letzter Zeit. Dabei mussten infolge der Betriebseinstellung von Veranstaltern kurzfristig Kabelkanäle neu belegt werden, um wirtschaftlichen Schaden insbesondere bei den Kabelnetzbetreibern zu verhindern. Sie korrespondiert mit § 39 Abs. 3 und lehnt sich stark an die Regelungen in den §§ 34 Abs. 2, 43 Abs. 4 Gemeindeordnung und den §§ 111 Abs. 1 Satz 2, 117 Universitätsgesetz an. Im Grundsatz sollen auch in dringenden Angelegenheiten der Vorstand und der Medienrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden können. Daher wird bei dringenden Angelegenheiten die Herbeiführung einer Entscheidung ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften ermöglicht. So kann der Vorstand z. B. auch im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz eine Entscheidung treffen. Bezüglich des Medienrats gelten die besonderen Vorschriften zur Beschlussfähigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 3 bereits bei der ersten Sitzung zu der dringlichen Angelegenheit. Ferner kann der Vorsitzen-

de des Medienrats sofort das schriftliche Verfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 4 einleiten. Sollte jedoch ein rechtzeitiger Beschluss des Medienrats nicht mehr einholbar sein, entscheidet der Vorstand an seiner Stelle allein. In jedem Fall wird der Vorstand den Medienrat bei seiner nächsten Sitzung über seine Entscheidung und die näheren Umstände unterrichten. Ist die Angelegenheit so eilbedürftig, dass auch keine Entscheidung des Vorstands mehr herbeigeführt werden kann, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstands nach § 39 Abs. 3 alleine an Stelle von Vorstand und Medienrat. Leitlinie ist dabei die Vermeidung eines wesentlichen Schadens oder die Verhinderung des Eintritts vollendeter Tatsachen. Die Gründe der Entscheidung und die Art der Erledigung sind Vorstand und Medienrat unverzüglich mitzuteilen.

*Zu § 39 – Vorsitzender des Vorstands:*

Abs. 1 wird im Hinblick auf die Flexibilisierung der Entscheidungsabläufe der Landesanstalt sowie auf Grund des Wegfalls der Sollvorschrift in § 64 Abs. 2 a. F. bzgl. einer Befähigung des Vorsitzenden des Vorstands zum Richteramt redaktionell überarbeitet. Der Vorsitzende des Vorstands muss nicht mehr förmlich einen Vertreter bestellen, sondern stellt seine Vertretung sicher.

In Abs. 3 wird ein ausnahmsweises Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden neu eingefügt. Auf die Begründung zu § 38 wird verwiesen.

*Zu § 40 – Bedienstete der Landesanstalt:*

In § 40 werden die bisherigen Vorschriften des § 71 LMedienG übernommen.

*Zu § 41 – Medienrat:*

In Abs. 1 Nr. 28 wird der zwischenzeitlich geänderte Name des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. aktualisiert.

Entsprechend dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (§ 14 Abs. 6) wird ein neuer Satz 2 aufgenommen, wonach bei der Entsendung der Mitglieder Frauen angemessen zu berücksichtigen sind.

Neu gefasst wird Abs. 3 Satz 4, wonach bei einem fehlenden Einvernehmen zwischen den Organisationen diese jeweils einen Kandidaten vorschlagen. Nach Satz 5 wählt der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags aus den vorgeschlagenen Kandidaten den zu entsendenden Vertreter aus. Insoweit wird die Regelung in § 14 Abs. 4 SWR-StV auch auf das Landesmediengesetz übertragen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 64 Abs. 3 Landesrundfunkgesetz Rheinland-Pfalz. Wie sich bei der Besetzung des Rundfunkrates des Südwestrundfunks gezeigt hat, wird durch eine derartige Regelung das entsprechende Gremium nicht mit „Besetzungstreitigkeiten“ belastet. Vielmehr tritt der demokratisch legitimierte Landtag als Vermittler zwischen den – uneinigen – Organisationen auf.

In Abs. 5 wird in Satz 1 ein zweiter Halbsatz angefügt, wonach das Verfahren bei der Bestellung der Nachfolger für ausgeschiedene Vertreter dem der Erstwahl nach Abs. 3 entspricht.

*Zu § 42 – Aufgaben des Medienrats:*

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Medienrats wird an die novellierten materiellen Regelungen des Landesmediengesetzes angepasst.

Nr. 1 sieht die Beteiligung des Medienrats bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Veranstalter nach §§ 20 Abs. 5, 24 Abs. 4 Satz 1 und 27 Abs. 6 sowie deren Rücknahme und Widerruf vor. Im Rahmen des „Führerscheinmodells“ liegt in der Zuweisung der Kapazität die tatsächliche Möglich-

keit des Veranstalters, Sendungen zu verbreiten. Insoweit soll hier der Medienrat an der Auswahl der entsprechenden Veranstalter für bestimmte Kapazitäten wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt beteiligt werden. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis ist – wie bisher auch – die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 4 Satz 2 zur Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkveranstaltung oder eines Pilotprojekts/Betriebsversuchs, weil auf Grund der bereits erfolgten Prüfung des Veranstalters bei der früheren Zuweisung von Übertragungskapazitäten einerseits und des nur für eine bestimmte Zeit durchgeführten Versuchs andererseits jeweils eine die Zustimmung des Medienrats erforderlich machende Auswirkung auf die Meinungs- und Programmvelfalt nicht gegeben ist. Zustimmungspflichtig sind auch die Rücknahme und der Widerruf des rechtsgewährenden Verwaltungsaktes, da der Wegfall von Übertragungsmöglichkeiten für einzelne Veranstalter unmittelbare Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt hat.

Nach Nr. 2 ist die Zustimmung des Medienrats im Fall der Auswahl des unabhängigen Dritten nach § 27 Abs. 4 Satz 4 bzw. der unmittelbaren Auswahl durch die Landesanstalt nach Satz 5 vorgesehen, weil durch die Auswahl des unabhängigen Dritten unmittelbar auf die Meinungsvielfalt Einfluss genommen wird.

In Nr. 3 ist die bereits bisher in § 73 Abs. 2 Nr. 6 LMedienG a. F. vorgesehene Beteiligung des Medienrats bei der Veränderung der zeitlichen Vorgaben im Rahmen des Jugendschutzes durch den Erlass von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall normiert. Danach kann die Landesanstalt Ausnahmen von den Zeitgrenzen für die Ausstrahlung von Sendungen vorsehen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen und von der Bewertung der Filme nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit oder dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften abweichen. Sie kann auch wie bisher für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach dem Rundfunkstaatsvertrag für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden. Über § 4 Abs. 1 wird auf die entsprechende Vorschrift des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung Bezug genommen.

Eine Zustimmung des Medienrats für die Erteilung der Zulassung an den privaten Veranstalter nach § 12 Abs. 1 wird nicht vorgesehen. Im Rahmen des neu eingeführten „Führerscheinmodells“ wird zwischen der Zulassung einerseits und der Zuteilung von Übertragungskapazitäten andererseits getrennt. Im Rahmen der Zulassung wird die persönliche und sachliche Eignung des Bewerbers geprüft. Da es sich dabei um einen von der Zuteilung der Übertragungskapazität losgelösten „einmaligen“ Akt für den jeweiligen Veranstalter handelt, der sich im Wesentlichen nach den formalen Anforderungen des Landesmediengesetzes richtet und insoweit keine Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt hat, ist eine Zustimmung des Medienrats, die sich auch nachteilig auf den zeitlichen Ablauf auswirkt, in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich.

In Abs. 5 Satz 1 wird die Zielgruppe für die Empfehlungen des Medienrats zur Medienpädagogik auf die Anbieter und die Betreiber von Anlagen mit den gleichen Erwägungen wie in der Begründung zu § 30 ausgedehnt.

#### *Zu § 43 – Sitzungen des Medienrats:*

In § 43 werden die bisherigen Vorschriften des § 74 LMedienG übernommen.

#### *Zu § 44 – Rechtsstellung der Mitglieder des Medienrats:*

Abs. 2 wird an § 34 angepasst und durch Inkompatibilitäten bezüglich der Organe und Behörden der Europäischen Union ergänzt, um dem zunehmenden Ge-



wicht dieser Institutionen Rechnung zu tragen und die Unabhängigkeit der Landesanstalt zu wahren.

In Abs. 3 wird die Bindung an die Sätze der Reisekostenstufe B gestrichen, da die Unterteilung in Reisekostenstufen im Landesreisekostengesetz mit Wirkung vom September 1997 aufgehoben wurde. Seither findet eine Staffelung nur noch nach der Dauer der Reise statt.

*Zu § 45 – Vorsitz, Verfahren:*

In Abs. 2 wird Satz 2 ergänzt um den Hinweis auf die Folgen für die Beschlussfähigkeit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Medienrats die Situation der zweiten Ladung nach der fehlenden Beschlussfähigkeit des Medienrats in der vorangegangenen Sitzung erkennen. Entsprechende Regelungen finden sich z. B. in § 37 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, Gemeindeordnung.

Wie bisher gelten in § 45 Abs. 3 Stimmenthaltungen gemäß dem allgemeinen Grundsatz nicht als abgegebene Stimmen.

*Zu § 46 – Wirtschaftsführung, Finanzierung:*

In Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Landesanstalt hinsichtlich des Rundfunkstaatsvertrages ergänzt. Da die Landesanstalt auch Aufgabenzuweisungen im Rundfunkstaatsvertrag erhält, fallen entsprechende Kosten bei der Landesanstalt an, die über Verwaltungsgebühren und Auslagen auf den jeweiligen Kostenverursacher umgelegt werden sollen.

*Zu § 47 – Finanzierung besonderer Aufgaben*

§ 47 übernimmt die Bestimmungen des Art. 1 § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum europäischen Fernsehkanal vom 19. November 1991, welcher daher nach § 54 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben wird. Der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 v.H. für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben wird nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt. Die Vorschrift wird an die neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Gründung des Südwestrundfunks angepasst. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden der Landesanstalt die Mittel zur Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg, zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz zugewiesen, wozu entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der im Land zugelassenen und verbreiteten Rundfunkveranstalter zu zählen sind. Der Landesgesetzgeber macht damit von seiner besonderen Zuweisungskompetenz nach § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 RStV vollumfänglich zu Gunsten der Förderung der entsprechenden Bereiche durch die Landesanstalt Gebrauch.

*Zu § 48 – Rechtsaufsicht über die Landesanstalt:*

In § 48 werden die bisherigen Vorschriften des § 78 LMedienG übernommen.

## 6. Abschnitt: Datenschutz

*Zu § 49 – Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks:*

Die Vorschriften zum Datenschutz werden auf die notwendigen Regelungen für den privaten Rundfunk beschränkt. Regelungen für Dienste, die jetzt vom Me-

diendienste-Staatsvertrag erfasst werden, entfallen. Weiterhin erfolgt eine Harmonisierung mit den Vorschriften des jeweils gültigen Rundfunkstaatsvertrages durch eine umfassende dynamische Verweisung auf die Datenschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Rundfunkanbieter in diesem Bereich sicherzustellen. Subsidiär gelten wie bisher die allgemeinen Vorschriften für den Datenschutz, soweit das Landesmediengesetz oder der Rundfunkstaatsvertrag keine abweichenden Regelungen treffen. Der bisherige § 80 bildet jetzt den Abs. 2.

*Zu § 50 – Datenschutzkontrolle:*

Das Innenministerium ist nach Abs. 1 Satz 1 die zuständige Verwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 49 Abs. 2 erfolgt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Jedoch wurde Artikel 1 § 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal vom 19. November 1991 (GBl. S. 745), auf den bisher in § 88 Abs. 1 LMedienG a. F. verwiesen wurde, zwischenzeitlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 2. Juni 1997 (GBl. S. 181) aufgehoben. Dies gilt auch für § 6 Abs. 1 Satz 2, wonach das Innenministerium die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Stelle übertragen kann.

Bis zu Aufhebung durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 2. Juni 1997 leitete die Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse aus Art. 1 § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal vom 19. November 1991 (GBl. S. 745) ab. Seit der Aufhebung ergeben sich die Befugnisse der Verwaltungsbehörde bezüglich der Aufgaben nach §§ 12 bis 16 MDStV und nach §§ 80 bis 88 LMedienG a. F. aus § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Hieran wird auch im Rahmen der Novellierung festgehalten, da hinsichtlich der Verbindungs- und Abrechnungsdaten der Rundfunkteilnehmer eine vergleichbare Situation zu den Nutzern von Mediendiensten nach dem Mediendienstestaatsvertrag besteht. Den Besonderheiten des Rundfunks wird durch die Privilegierung im Rahmen der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken in § 49 Abs. 2 Rechnung getragen. Damit die Landesanstalt in die Lage versetzt wird, wie bisher im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit nach dem Landesmediengesetz bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften tätig zu werden (z. B. Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lizenz für den Veranstalter wegen Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Veranstalters), teilt die Verwaltungsbehörde Verstöße der Landesanstalt mit. Wenn die Landesanstalt eine Maßnahme ergreifen sollte, wird sie die Verwaltungsbehörde nach der Durchführung entsprechend informieren. Die alleinige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Vorschriften für den Datenschutz bleibt hiervon unberührt.

Abs. 4 wurde redaktionell überarbeitet.

7. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten, verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit

*Zu § 51 – Ordnungswidrigkeiten:*

Nach Abs. 1 gelten die Ordnungswidrigkeitenbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweiligen Fassung bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Werbung, Werbeinhalte, Sponsoring, Teleshopping und Datenschutz in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 49 Abs. 1 für Veranstalter oder verantwortliche Redakteure entsprechend. Dies ist die Konsequenz aus der umfänglichen Verweisung in den entsprechenden Vorschriften des no-

vellierten Landesmediengesetzes auf die entsprechenden Vorschriften im Rundfunkstaatsvertrag.

In Abs. 2 werden spezielle Ordnungswidrigkeitentatbestände für das Landesmediengesetz formuliert.

Nr. 1 entspricht § 90 Abs. 1 Nr. 10 alter Fassung. Insoweit handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an die Novellierung. Ferner erfasst er jetzt auch den ursprünglich in § 89 Abs. 2 Nr. 2 a. F. strafrechtlich bewehrten Tatbestand der Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4.

Nr. 2 entspricht § 90 Abs. 1 Nr. 11 und passt die Vorschrift an § 7 Abs. 2 der Novellierung an.

Nr. 3 entspricht inhaltlich § 90 Abs. 1 Nr. 12 des bisherigen Landesmediengesetzes und passt die Vorschrift an § 8 Abs. 1 der Novellierung an.

Nr. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90 Abs. 1 Nr. 3 c) und stellt eine Anpassung an die Novellierung des § 11 dar.

Nr. 5 betrifft die jetzt in § 12 Abs. 5 und 18 Abs. 1 Satz 3 normierten Anzeigepflichten des Veranstalters. Sie entspricht § 90 Abs. 1 Nr. 2 a. F. Neu hinzugefügt wurde die Anzeigepflicht des Betreibers einer Anlage nach § 19 und § 22 Abs. 3.

In Nr. 6 wird der vormalige § 90 Abs. 1 Nr. 1 an die Novellierung in § 13 Abs. 4 angepasst. Der Tatbestand erfasst jetzt auch den ursprünglich in § 89 Abs. 2 Nr. 1 strafrechtlich bewehrten Tatbestand der wissentlichen Falschangabe.

Keine Entsprechung im novellierten Landesmediengesetz fand der bisherige § 90 Abs. 1 Nr. 6. Diese Vorschrift, wonach ein Veranstalter, der einer vollziehbaren Aufforderung der Landesanstalt bei bestimmten Sachverhalten nicht oder nicht vollständig nachkommt, sich ordnungswidrig verhält, ist ungewöhnlich. Vielmehr hat die Landesanstalt zur Durchsetzung ihrer sofort vollziehbaren Anordnungen die Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Daneben hat sie nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 die Möglichkeit, bei Zuwiderhandlungen gegen ihre sofort vollziehbaren Anordnungen die Zulassung oder die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zu widerrufen. Ein über diese Maßnahmen hinausgehendes Bußgeld wäre in diesem Zusammenhang als unverhältnismäßig anzusehen. Die fahrlässige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 wird infolge des Wegfalls des strafrechtlich bewehrten vorsätzlichen Begehens des Tatbestandes jetzt ebenfalls von Abs. 2 Nr. 4 erfasst. Der bisherige § 90 Abs. 2 entfällt daher.

In Abs. 3 wird die maximale Höhe der Geldbuße auf 500 000 DM festgesetzt. Es wird dadurch der gestiegenen wirtschaftlichen Relevanz einzelner Sachverhalte im Rahmen des Rundfunks für die jeweiligen Veranstalter oder verantwortlichen Redakteure bzw. sonstigen Betroffenen Rechnung getragen. Insoweit sind 50 000,- DM nicht mehr ausreichend, um ein entsprechendes Abschreckungspotenzial gegenüber den Betroffenen aufzubauen. Zwar ist im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ein Bußgeld von bis zu 1 Mio. DM vorgesehen. Jedoch erscheint dies für das Landesmediengesetz nicht erforderlich zu sein, da auf dieser Grundlage in aller Regel Verstöße von landesweiten Veranstaltern bzw. verantwortlichen Redakteuren geahndet werden, deren Finanzkraft regelmäßig schwächer als die der bundesweit auftretenden Veranstalter sein wird. Daher wird die mit einer Höchstgrenze von 500 000 DM verbundene general- und spezialpräventive Wirkung ausreichen.

In Abs. 4 wird bezüglich der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach § 50 Abs. 1 normiert.

*Zu § 52 – Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:*

In § 52 werden die bisherigen Vorschriften des § 92 LMedienG übernommen und klarstellend ergänzend, dass § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt bleibt.

*Zu § 89 a. F. – Strafrechtliche Verantwortung:*

Die Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortung des Veranstalters/Antragstellers oder verantwortlichen Redakteurs entfallen ersatzlos. Die Vorschrift lehnte sich bei der Einführung des Landesmediengesetzes an die Regelungen im Presserecht an. Jedoch ging zwischenzeitlich die Entwicklung in eine andere Richtung. Weder der Rundfunkstaatsvertrag noch die Rundfunkgesetze der anderen Länder enthalten eigenständige Straftatbestände. Lediglich das saarländische Rundfunkgesetz verweist deklaratorisch auf die allgemeinen Strafvorschriften. Dies könnte eine tendenzielle Ungleichbehandlung von Veranstaltern und Antragstellern in Baden-Württemberg zur Folge haben. Allerdings erlangte, soweit ersichtlich, die Vorschrift keine praktische Relevanz, wobei § 89 Abs. 1 ohnehin lediglich einen subsidiären Auffangtatbestand darstellt. Daher werden im Rahmen der Straffung und Beschränkung des Gesetzes auf das Notwendige die besonderen Strafvorschriften in § 89 a. F. gestrichen. Die Tatbestände nach § 89 Abs. 2 a. F. werden von den Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 51 Abs. 2 Nr. 1 und 6 erfasst.

*Zu § 91 a. F. – Verjährung:*

Die Vorschriften zur Verjährung wurden gestrichen, sodass jetzt die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (§§ 31 ff.) gelten. Weder der Rundfunkstaatsvertrag, der MediendiensteStaatsvertrag oder die Landesmediengesetze der übrigen Länder mit Ausnahme des saarländischen Landesmediengesetzes normieren eine derartige Privilegierung. Die Vorschrift im bisherigen Landesmediengesetz erklärt sich vor allem historisch, da das baden-württembergische Landesmediengesetz sich als erstes derartiges Gesetz am damals als vergleichbar angesehenen Pressegesetz orientiert hat. Dies hat sich nicht durchgesetzt. Daher soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Betroffenen in und außerhalb Baden-Württembergs eine Anpassung an die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes erfolgen. Da die Verfolgungsbehörden nach § 47 Abs. 1 OWiG nach dem Opportunitätsprinzip Verfahren einstellen können, wenn ein größerer Zeitablauf die Verfolgung nicht mehr gebietet, tritt in der Praxis voraussichtlich keine große Änderung ein.

**8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen***Zu § 53 – Landesweites Hörfunkprogramm:*

Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 93 Abs. 1. Der dortige Satz 2 wurde, da selbstverständlich, gestrichen. Der Begriff der „Zuweisung“ erfasst dabei auch die Zulassung nach altem Recht. In Satz 2 wird klargestellt, dass es sich beim Zusammenschluss nur einzelner Veranstalter von Regionalprogrammen – im Gegensatz zum Zusammenschluss aller Regionalveranstalter – weiterhin um regionale Hörfunkveranstaltung handelt.

Abs. 2 stellt klar, dass auch im Falle eines Zusammenschlusses und der damit verbundenen Neuzuweisung der bisher genutzten Kapazitäten die Vorschriften über die Meinungsvielfalt einzuhalten sind.

Abs. 3 Satz 1 erklärt für den Fall des Zusammenschlusses aller Veranstalter von regionalen Hörfunkprogrammen zu einem Veranstalter eines landesweiten Hörfunkprogramms die Vorschrift des § 11 Abs. 2 für entsprechend anwendbar. Mit

dieser Neuregelung soll vermieden werden, dass ein Zusammenschluss von Regionalveranstaltern an der bisher geltenden Regelung des § 93 Abs. 3 scheitert, nach der im Fall des Zusammenschlusses Werbung jeweils mindestens in dem gesamten Verbreitungsgebiet der einzelnen bisherigen Regionalprogramme verbreitet werden musste. Bei einem Zusammenschluss von zwei Regionalveranstaltern gilt § 11 Abs. 2 unmittelbar, da es sich – wie in Abs. 1 Satz 2 klargestellt – wegen des Fortbestandes eines weiteren Regionalveranstalters weiterhin um ein regionales Hörfunkprogramm handelt. Ein solcher Zusammenschluss trägt durch die Reduzierung der Anzahl der Regionalveranstalter und dem damit verbundenen Abbau von Überschneidungen der Verbreitungsgebiete unterschiedlicher regionaler Veranstalter zusätzlich zum Abbau der Konkurrenzsituation gegenüber dem lokalen Hörfunk bei. Satz 2 bietet den betroffenen Veranstaltern lokaler Hörfunkprogramme im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 dadurch einen zusätzlichen Schutz, dass die Landesanstalt die täglich bis zu zwölf Minuten ohne weitere Voraussetzung zulässige Teilverbreitung von Werbung durch einen Veranstalter eines landesweiten Hörfunkprogramms ganz oder teilweise untersagen kann, wenn überwiegende wirtschaftliche Interessen der betroffenen Lokalveranstalter dies zur Aufrechterhaltung eines eigenständigen lokalen Hörfunkprogramms erfordern. Soweit allerdings eine Einverständniserklärung zur Überschreitung der Zwölf-Minuten-Grenze gegeben wurde, kommt eine solche Schutzbedürftigkeit gegen die Inanspruchnahme der Zwölf-Minuten-Regelung nicht in Betracht.

*Zu § 54 – In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten:*

Art. 1 § 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum europäischen Fernsehkulturkanal und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1997 (GBl. S. 181) treten außer Kraft, weil die entsprechenden Vorschriften durch die Novelle des Landesmediengesetzes in § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 47 übernommen worden sind. Weiterhin wird durch die Novelle das bisherige Landesmediengesetz außer Kraft gesetzt. Dagegen muss Art. 1 § 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkulturkanal vom 19. November 1991 (GBl. S. 745), auf den bisher in § 88 Abs. 1 LMedienG a. F. verwiesen wurde, nicht mehr aufgehoben werden, da er zwischenzeitlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 2. Juni 1997 (GBl. S. 181) bereits aufgehoben wurde.

Die bisherigen Zulassungen und Kapazitätszuweisungen, worunter auch die Zuteilung von Frequenzen zu verstehen ist, bleiben bis zu ihrem Auslaufen in Kraft. Mit dem neuen Gesetz soll nicht in bereits bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen werden, da insoweit ein Bestandsschutz besteht. Allerdings soll eine Rücknahme oder ein Widerruf nach den Vorschriften des geltenden Landesmediengesetzes in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz möglich sein, falls eine entsprechende Maßnahme bis zum Ablauf der jeweiligen Zulassungs- und Kapazitätszuweisungszeiträume notwendig werden sollte.

Die durch Satz 2 im Ergebnis ermöglichte Lizenz- und Kapazitätszuweisung für einen Zeitraum von jeweils bis zu 12 Jahren für Programme des digitalen Hörfunks ist unter dem Aspekt der Planungssicherheit – sowohl für den Veranstalter, als auch für den Netzbetreiber, dessen Lizenz 15 Jahre laufen wird – sowie dem der Investitionssicherheit geboten. Der Aufbau einer neuen Übertragungstechnik erfordert von allen Beteiligten hohe Investitionen, bei denen der Zeitpunkt einer Refinanzierung heute offen ist. Insoweit erscheint die regelmäßige Laufzeit für die Lizenz- und Kapazitätszuweisung von 8 Jahren für die in der Einführungsphase von DAB verbreiteten Programme nicht ausreichend. Gleichzeitig führt die Verlängerung zu einer für den Simulcast-Betrieb wünschenswerten Angleichung der DAB-Lizenzen und DAB-Kapazitätszuweisungen an die UKW-Lizenzen. Diese laufen bis zum 20. September 2002. Die sich daran

anschließende UKW-Lizenzierungsperiode reicht bis zum 1. Oktober 2010. Die auf der Grundlage der regelmäßigen Laufzeit von acht Jahren bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2006 laufenden DAB-Lizenzen und DAB-Kapazitätszuweisungen der ersten Lizenzierungsperiode können mit der vorgesehenen Verlängerung um bis zu vier Jahre mit den UKW-Lizenzen auf Gleichstand gebracht und mit diesen zum 1. Oktober 2010 gemeinsam neu vergeben werden.



# INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

An den Präsidenten  
des Landtags  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags

70173 Stuttgart

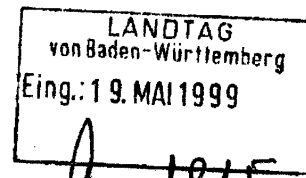
Stuttgart, 14.05.1999  
Durchwahl (07 11) 2 31- 3225  
Name: Dobler  
Aktenzeichen: 2-2206.1/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Gesetzentwurf zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Schreiben vom 14.04.1999 Az.: 2-2206.1/12

### Anlagen

3



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium hat nach Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung die Anhörung der kommunalen Landesverbände zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs nachgeholt. Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sind angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hauer

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart

Vermittlung  
(07 11) 2 31-4

Telefax  
(07 11) 2 31-50 00

E-mail:  
poststelle@im.bwl.de

X400: C = DE A = DBP P = BWL  
O = IM S = Poststelle



Gekennzeichnete Parkplätze  
Karlsruhe, Dorotheenstraße

VVS-Anschluß:



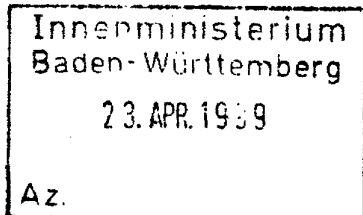
Charlottenplatz



## LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 37 70174 Stuttgart Telefon (0711) 2 24 62-0 Telefax (0711) 2 24 62-23

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart



Den 20. April 1999  
Herr Pokrop  
Tel.: (0711) 22462-15  
Az. : 062.40 P/Mx  
800.01

**Gesetzentwurf zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher  
Vorschriften;  
hier: Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.4.1999 - Az. 2-2206.1/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

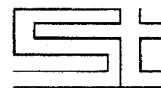
der Landkreistag stimmt der vorgesehenen Ergänzung von § 53 des  
Kommunalwahlgesetzes zur.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp  
Hauptgeschäftsführer



# Städtetag Baden-Württemberg

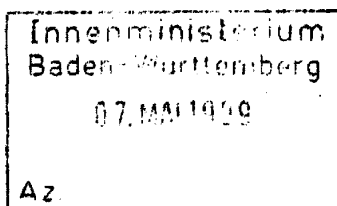


Städtetag Baden-Württemberg · Reifenbergstraße 12 · 70174 Stuttgart

Stellvertretender  
Hauptgeschäftsführer

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart



05.05.1999 - Az. 062.40 - Br/R - Telefon 0711/2 29 21-13

Internet [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de) - X.400 c=de;a=dbp;p=bwf;o=staedtetag-bw;s=brugger,g=norbert

## **Gesetzentwurf zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften; Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Ihr Schreiben vom 14.04.1999, Az. 2-2206.1/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen der beabsichtigten Änderung von § 53 KomWG zu.

Mit freundlichen Grüßen

Aker

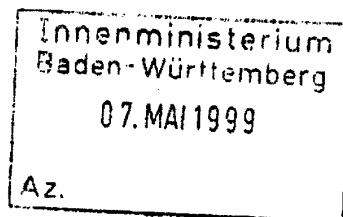


Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und  
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart



Panoramastraße 33  
70174 Stuttgart  
Telefon 0711/ 2 25 72-0  
Telefax 0711/ 2 25 72-47

Internet  
<http://www.gemeindetag-bw.de>  
KVN/LVN:  
1790ZENT-M1RRZ000  
Durchwahl 0711/22 572-21  
Frau Bock

06. Mai 1999 - 31-020.011 - Bo/Sch

**Änderung des Kommunalwahlgesetzes - Regelung über die Sitzverteilung bei der Wahl  
der Regionalversammlung**

Ihr Schreiben vom 14.04.1999 - 2-2206.1/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erörterung im zuständigen Gremium stimmt der Gemeindetag dem vorliegenden  
Gesetzentwurf und der damit verbundenen Konkretisierung der Regelungen über die  
Sitzverteilung für die Regionalversammlung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steger